

Zweiter Abschnitt.

Fürstentümer und Städte.

Unter den reichsständischen Gebieten wendet sich unsere Betrachtung vor allem denjenigen zu, welche am ausgedehntesten und lebensfähigsten waren: den großen Fürstentümern.

Die Macht eines deutschen Fürsten beruhte in ihrem Ursprung auf drei sehr verschiedenen Rechten: auf der Grundherrschaft, der Lehensherrschaft und der Grafengewalt. Wenn man noch für das sechzehnte Jahrhundert den Bestand eines deutschen Fürstentums sich deutlich machen will, so muß man damit beginnen, die in der Verschiedenheit jener Befugnisse begründete Einteilung des Gebiets sich zu vergegenwärtigen. Da tritt zunächst ein verhältnismäßig sehr ausgedehnter Bereich hervor, besetzt mit Dörfern und Höfen, mit Märkten und kleinen Städten, über den der Fürst die Befugnisse bald des eigentlichen Grundherrn, bald des Vogt- oder Schutzherrn besaß: es war dies das Gebiet, welches man als fürstliches Kammergut im weiteren Sinne des Wortes bezeichnen kann. An zweiter Stelle gab es eine Menge von großen und kleinen Herrschaften, mit gutshörigen Bauern, Dörfern und kleinen Städten erfüllt, im Besitz von adelichen Herren, oder auch von Städten, Bürgern und geistlichen Stiftern befindlich, über deren Inhaber der Fürst die Rechte des Lehensherrn ausübte. Gleichmäßig endlich über Kammergut und Lehensgüter, sowie über ein drittes nicht lehenbares Gebiet, das mit autonomen Städten, allodialen Gutsherrschaften, geistlichen Stiftern und den Resten freier Bauerngüter erfüllt war, erstreckte sich die öffentliche Gewalt des Fürsten, überall gleich in ihren obersten Befugnissen, im einzelnen verschieden nach der größeren oder geringeren Autonomie der Untergebenen. Diese obrigkeitliche Gewalt ist es, die zur Erkenntnis der Natur des Fürstentums vor allem in Betracht kommt.

Ursprünglich erhielt sie nichts weiter als die Befugnis, die Rechtspfprechung im Auftrag des Kaisers und nach Maßgabe des geltenden Rechtes zu leiten, die

militärischen Kräfte des Landes im Dienst des Reiches oder zum Schutz des vom Reich angeordneten Friedens und Rechtes zu befehligen, und endlich auf Grund besonderer kaiserlicher Verleihung gewisse nutzbare Rechte zu üben, besonders Münze zu prägen und an bestimmten Durchgangsstätten größeren Verkehrs einen Zoll zu erheben. In ihrer allmählichen Entwicklung dagegen wurde sie zu einer Gewaltfülle, kraft deren die Fürstentümer aus dem Zuschnitt bloßer Verwaltungsbezirke zu dem Range wirklicher Staaten emporstiegen. Dieser Gang der Dinge war in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts noch keineswegs vollendet, aber er war im vollen und kräftigen Zug. Unsere Aufgabe wird es also sein, den in jenem Zeitpunkt erreichten Zustand und die dabei wirksamen Kräfte zu erfassen. Soll von vornherein das Hauptziel der ganzen Entwicklung bezeichnet werden, so kann man sagen: es bestand in der Erweiterung der staatlichen Aufgaben des Fürstentums und in der daraus hervorgehenden reicheren und einheitlichen Gestaltung seiner Verfassung. Wenn aber die Gründe gesucht werden, welche solche Neubildungen hervorriefen, so muß die Betrachtung über die Formen der Verfassung zu allgemeineren Verhältnissen zurückgehen, und zwar zunächst zu Verhältnissen wirtschaftlicher Natur.

Der mächtige Aufschwung, der sich in der Wirtschaft des deutschen Volkes während des Mittelalters vollzog, war bedingt durch die Fülle unbebauten Bodens und den Drang rasch anwachsender Nachfrage, welche die wirtschaftliche Arbeit herausforderten und lohten. Es boten sich gleichsam ungemessene Räume zur Entfaltung der Kräfte. Wie nun aber der Einzug der Kultur in diese Räume erfolgte, geschah es zunächst, daß allerwärts selbständige, nach außen abgeschlossene Mittelpunkte wirtschaftlicher Thätigkeit begründet wurden. Zur Pflege der Bodenkultur erwachsen die großen Grundherrschaften, und teils unter, teils neben ihnen die Gemeinden des Dorfs und der Mark. Für jeden Gutsbezirk und jede Mark, für jede Gemeinde oder die im Bezirk des Untergerichts zusammengefaßte Gruppe von Gemeinden wurden Feldbestellung, Nutzung des gemeinen Landes, und die mit der Nutzung des Bodens und des Gemeinlandes zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Inassen besonders geregelt: die Grundherrschaft und die Dorf- und Markgemeinde, die Schöffen des grundherrlichen oder des öffentlichen Gerichtes waren die Organe, welche die mit der Bodenkultur zusammenhängenden Pflichten und Rechte, jeder in seinem kleinen Kreise, selbständig bestimmten.

Und nicht anders ging es mit Handel und Gewerbe. Als die festen Standorte für diese Zweige der Wirtschaft erwachsen die deutschen Städte. In ihnen bildeten sich für Handwerk und Gewerbe die Zünfte, für den Handel die Zünfte, Gilden oder speziellen Genossenschaften der Kaufleute. Die Zünfte hatten mittelst ihrer Verfassung und ihrer Statuten für Teilung der Arbeit und Regelung des Wettbewerbs, für solide und kunstgerechte Ware zu sorgen; sie hielten ihre Mitglieder unter einheitlicher Zucht, die sich um so schärfer gestaltete, je mehr seit Ausgang des Mittelalters die Zahl der gewerblichen Körperschaften durch Spezialisierung der Gewerbe und durch Einordnung der nicht zünftigen Betriebe in die Zunftverfassung zunahm, je mehr die Statuten der Zünfte anwachsen und ins Einzelne eindringen. Die Einrichtung der Zünfte aber, sowie die Festsetzung

ihrer Statuten erfolgte für jede Stadt und jede Genossenschaft besonders durch Anordnung der Stadtregierung oder der Genossen oder beider zusammen. Ebenso wurde der Handel jeder Stadt für sich geschützt und gefördert durch Privilegien, welche die Kaufleute erhielten, durch Marktrecht, Stapelrecht, Zollbefreiungen, welche die Stadt empfing. Verschiedenheit des bürgerlichen Rechtes, schwierige Wege u. dgl. kamen zu jener Sonderbildung der gewerblichen Rechte und Vorrechte hinzu, um die Städte in industrieller und kommerzieller Hinsicht als geschlossene Gebiete einander gegenüberzustellen. Vornehmlich waren es nur die auswärtigen Handelsplätze, wo wenigstens vielfach der „deutsche Kaufmann“ oder der Kaufmann großer Gruppen von Städten gleichmäßige Verkehrsrechte genoß und unter gleichen Bedingungen handelte.

Aber diese Isolierung der Kräfte mußte weichen vor einer neuen Ordnung der Dinge. Es trat etwa seit Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts eine Zeit ein, wo die deutsche Volkswirtschaft auf eine Höhe und zu einem Haltpunkt gelangt war: bei angewachsener Bevölkerung schienen mit einemmal der Mittel zum Leben nicht mehr genug und der Arbeitskräfte zu viel zu sein; in den plötzlich zu eng gewordenen Räumen erhob sich ein Kampf der wirtschaftlichen Interessen, in dem die Streitenden für sich selbst freieren Raum, für die anderen engere Begrenzung verlangten. Am deutlichsten trat dieser Kampf zwischen den beiden vornehmsten Mittelpunkten wirtschaftlicher Arbeit hervor, zwischen Stadt und Land.

Unter den älteren und einfachen Verhältnissen hatte es sich von selbst verstanden, daß, wie die Landwirtschaft auf dem Lande getrieben ward, so das Gewerbe und der Handel ihren Sitz ausschließlich in den Städten nahmen. Aber wie nun der Wettbewerb zunahm, warteten unternehmende Händler nicht, bis der Bauer sein Getreide, seine Wolle u. dgl. zum städtischen Markt brachte, sie kauften diese Erzeugnisse in den Dörfern selber auf, um sie zum Wiederverkauf dahin zu führen, wo der Markt am vorteilhaftesten war. Und umgekehrt, die Erzeugnisse des städtischen Gewerbsleißes wurden von Hausierern, Bauern und anderen Händlern in die Dörfer getragen und hier in Wirtshäusern oder in den Wohnungen feil gehalten. Dem Handel folgten Handwerk und Gewerbe. Um unmittelbar für die ländliche Kundschaft zu arbeiten, oder um die billigeren Produktionskosten auszunutzen, oder auch um sich loszumachen vom Zwang der städtischen Zunftordnung, siedelten sich Gewerbe verschiedenster Art auf dem Lande an und machten dem städtischen Betriebe empfindliche Konkurrenz. Dies alles rief laute Klagen der Städte gegen den ländlichen Wettbewerb hervor.

Aber auch der Bauer hatte seine Beschwerden, welche sich gegen die Städte und daneben gegen den Adel richteten. Für den Bauer brachten die neuen Wirtschaftsverhältnisse vor allem ein erhöhtes Bedürfnis nach Geld, d. h. nach Kredit. Für dieses Bedürfnis bot das überkommene Recht nur die beiden Grundformen des von seiten des Gläubigers frei kündbaren, also kurz befristeten Darlehens, das jedoch keine Zinsen trug, und des auf lange Dauer berechneten Rentenkaufes, der wohl Zinsen trug, aber dem Gläubiger das Recht der Kündigung vorenthielt. Wie die neuen Verhältnisse dagegen den raschen Umschlag des Geldes mit sich führten, so entstand für den Entleiher die Notwendigkeit eines nach dem Wechsel von Geldmangel und Geldüberfluß zeitig gewährten und

zeitig wieder eingelösten Kredits, für den Kapitalisten der Anspruch auf die Verbindung von Verzinsung und freier Kündbarkeit seiner Darlehen. Unter letzteren Bedingungen zeigte sich der städtische Geschäftsmann und vielfach neben oder hinter demselben der gewinnbedürftige Edelmann¹⁾ gern bereit, dem Bauer Kredit zu gewähren, unter Sicherung des Darlehens durch Verschreibung des Grundeigentums oder des Viehs, der kommenden Ernte und der bevorstehenden Schaffsur. Aber solche neue Formen widersprachen dem alten Recht; und wie es bei solchem Widerspruch zu gehen pflegt, es stellte sich eine unerschöpfliche Fülle von Kunstgriffen zur Umgehung des Gesetzes, zur Ausbeutung der Not, zum schändlichsten Wucher ein. Die Klagen, die sich darüber in den Kreisen der Bauern erhoben, waren vielleicht weniger laut, aber wohl noch eindringlicher als die des städtischen Gewerbsmannes.

Von beiden Seiten also, von den Städten und vom Land, rief man um Schutz gegen die neuen Eingriffe, um Schutz in Gestalt einer Regelung der städtischen und der ländlichen Wirtschaft. Unmöglich aber konnte eine solche Regelung etwas fruchten, wenn sie nicht in einem größeren Gebiete gleichmäßig durchgeführt wurde; das einzige größere Gebiet aber, welches sich dazu geeignet zeigte, war dasjenige des großen Fürstentums. Also an die öffentliche Gewalt des Fürstentums drängte sich der Hader der Interessen.

Diese Streitigkeiten, wie sie so aus den Beziehungen zwischen Stadt und Land erwachsen, waren jedoch keineswegs die einzigen Gegensätze, die das neue Leben erzeugte. Treten wir den kleineren wirtschaftlichen Kreisen näher, die innerhalb jener großen Formen sich bewegten, so finden wir immer neue Konflikte im landwirtschaftlichen, im gewerblichen und kommerziellen Leben.

Auf dem flachen Lande war der Streit über kleine und große Güter entstanden. Da, wo die bäuerliche Bevölkerung stark anwuchs und die Bodenkultur sich ausgiebiger gestaltete, vornehmlich im fränkischen und schwäbischen Gebiet, sowie am Mittel- und Niederrhein, erfolgte eine starke Zerplitterung des Bodens in bäuerlichen Kleinbesitz; umgekehrt da, wo der Bauernstand weniger zahlreich war, und die Bodenkultur eine extensiv blieb, vornehmlich also in Niederdeutschland jenseits der Elbe, warf sich der Adel mit neu erwachtem Eifer auf die Vergrößerung und eigene Bewirtschaftung des Herrngutes, auf das Auskaufen der nicht widerstandsfähigen Bauern. Gleichzeitig mit diesem Kampf um die Größe des Besitzes erhob sich die Gefahr, daß ein Bestandteil des Grundes und Bodens, dessen Schätze man früher für unerschöpflich gehalten hatte, der weite Bereich nämlich der Waldungen, unter dem regellosen Abtrieb der Markgenossenschaften oder sonstigen Berechtigten zusammenschwinden möchte.

Viel lauter jedoch als die Beschwerde über solche ländliche Mißstände erscholl aus den Städten die Klage über die Verlegenheiten des Gewerbes. In den Zeiten des Emporsteigens hatte jedes Gewerbe, wie es sich frei und isoliert entfaltete, einen leichten Absatz gefunden; wie aber das Land mit gewerblichen Plätzen ausgefüllt war, begann der Wettkampf zwischen diesen selber: seit dem

¹⁾ Ueber die Zinsgeschäfte des sächsischen und westfälischen Adels vgl. z. B. Agricola, Sprichwörter Nr. 153.

fünfzehnten Jahrhundert machte man die erste Bekanntschaft mit großen Krisen, welche daher entstanden, daß der in bestimmten Gegenden erfolgte Fortschritt gewerblicher Arbeit und die damit verbundene Massenproduktion den Ruin der gleichartigen Gewerbe, die dem Fortschritt nicht zu folgen vermochten, im weitesten Umkreis bewirkte. Vor allem das einträglichste Gewerbe, die Tuchmacherei, war es, welche von einer derartigen Krise betroffen wurde. In England, in Flandern und Holland fabrizierte man sowohl feine wie mittlere Tücher, mit deren Preis und Güte das Fabrikat der deutschen Städte nicht konkurrieren konnte, und so drang das englische Tuch über Antwerpen und die Hafenstädte der Hanja, die niederländische Ware auf den altgewohnten Land- und Wasserwegen allerwärts in Deutschland ein, im Norden und Süden gleichmäßig den Verfall der einheimischen Tuchmacherei bewirkend. Und ähnliche Wettkämpfe wie diese Konkurrenz zwischen großen Produktionsgebieten wiederholten sich zwischen den einzelnen Städten im kleinen; ja sie drangen auch in anderer Form in das Innere jedes einzelnen Gewerbes ein. Hier, im Innern der Zünfte, rief das allgemeine Zubrängen zu jedem Nahrungsweig den Streit zwischen den alten Mitgliedern und den zuströmenden neuen Meistern und Gesellen hervor: überall sah der Meister und sah die Zunft, welche die gewohnten Wege gingen, sich durch einen unerwarteten Wettbewerb in ihrer friedlichen Nahrung bedroht.

Nichts war natürlicher, als daß unter solchen Verwickelungen in den Städten wie auf dem Lande der Ruf nach neuen Ordnungen erscholl, nach Regelung und Beschränkung der jungen, nach Kräftigung und Erfrischung der alten Elemente. Wie aber die Erscheinungen, über die man klagte, nicht in kleinen Kreisen isoliert hervortraten, sondern gleichmäßig über die weitesten Gebiete hereinbrachen und das Alte gleichmäßig bedrohten, so konnten abermals neue Ordnungen nur dann fruchten, wenn sie sich weithin mit derselben Wirkung erstreckten.

Noch deutlicher endlich als auf all diesen Punkten zeigte sich die Notwendigkeit gleichmäßiger Regelung in dem Verkehrswesen. Je reicher sich hier die Handelsbeziehungen herausbildeten, je stärker der Wettbewerb hervortrat, um so größer war die Bedeutung desjenigen Handels geworden, welcher über die Grenzen der einzelnen Fürstentümer und Deutschlands selber hinausreichte. Im Dienste dieses Verkehrs waren die großen Straßen entstanden, welche als Land- oder Wasserwege oder als Verbindung von beiden das Reich in den verschiedensten Richtungen durchzogen: von den Häfen der Nord- und Ostsee bis nach der Schweiz und Italien, von Ungarn und Polen bis nach Frankreich und den niederländischen Häfen. Die Städte nun, welche an einer solchen Straße lagen, sahen ihre Interessen in doppelter Weise mit derselben verflochten, einmal wegen des Gewinns der Herberge und der Frachtfuhr, sodann, wenn sie mit dem Stapelrecht begabt waren, wegen der außerordentlichen Vorteile, welche die mehrtägige Niederlage oder bei vollster Ausbildung jenes Rechts das Verbot des Durchzugs der fremden Warenzüge, also die Notwendigkeit des Verkaufs derselben auf dem Markt der bevorrechteten Stadt mit sich brachte. Aber eben hierüber entstand der Wettbewerb. Wenn zum Beispiel eine der befahrensten Straßen, welche Posen und Schlesien mit Westdeutschland verband, von Bautzen aus in die sächsischen Lande trat und dann über Dresden und Zwickau ins Fränkische, über Großenhain und

Oschag nach Leipzig führte, so hatten die an diesen Wegen liegenden Städte einen unaufhörlichen Kampf mit anderen Städten zu führen, über welche der Fuhrmann einen kürzeren oder doch vorteilhafteren Seitenweg suchte. Wenn Frankfurt an der Oder das strengste Stapelrecht gewann für den großen Verkehr durch die Mark Brandenburg nach Polen und umgekehrt, so fand es sich in stetem Gegensatz gegen solche Städte, die, wie Landsberg an der Warthe, das Recht eines konkurrierenden Stapels beanspruchten oder, wie Krossen an der Oder, durch ihre Lage zur Umgehung des Frankfurter Stapels einluden.

So erhob sich der allgemeine Streit über Erhaltung der alten und Gewährung neuer Straßen, über Behauptung oder Beseitigung der Stapelrechte. Die nächste Autorität, die hier schlichten und entscheiden konnte, war wieder diejenige des Fürsten. Vor den Fürsten drängten sich die Handelsstreitigkeiten, die in dem Innern seines Landes entstanden; um seine mächtige Vertretung bewarb man sich vollends bei solchen Konflikten, welche über die Grenzen des Fürstentums hinausreichten. Da war zum Beispiel der Oberhandel durch die drei großen Stapelplätze Stettin, Frankfurt und Breslau durchbrochen. Jede dieser Handelsstädte, am meisten die in der Mitte gelegene, konnte nur bei mancherlei Einschränkungen des Stapelrechtes ihrer Nebenbuhlerinnen und bei mäßigen Sätzen des an denselben Orten erhobenen Zolles bestehen. Wie aber Stettin zu Pommern, Frankfurt zu Brandenburg, Breslau zu Schlesien gehörte, so konnte eine energische Vertretung ihrer Angelegenheiten, besonders auch das Zwangsmittel einer wirksamen Handelsperre nur von den betreffenden Landesregierungen ausgehen.

Und nun gar die Beziehungen zum Ausland! Seit dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert erhoben sich die nördlichen Nachbarn Deutschlands, von England bis nach Rußland, zur Befreiung ihres Handels von dem kommerziellen Uebergewicht der deutschen Städte. England hatte um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts schon den größeren Teil seiner Ein- und Ausfuhr der eigenen Handelsmarine zugewandt,¹⁾ es war seit Heinrich VIII. mit Erfolg bestrebt, seine direkten Handelsbeziehungen über Dänemark und Schweden zu erweitern, unter Beseitigung des hanseatischen Zwischenverkehrs. Geradezu feindselig stellten sich zugleich zu den deutschen Ostseestädten die Reiche von Schweden und Rußland. Letzteres hatte die hanseische Niederlage zu Nowgorod im Jahre 1494 geschlossen und gestattete den Verkehr mit dem deutschen Kaufmann nur noch in den livländischen Städten; König Gustav verweigerte die Bestätigung der Handelsfreiheiten der Hanse und verhängte gegen das Haupt derselben, gegen Lübeck, im Jahre 1548 die erste, wenn auch mangelhaft beobachtete Handelsperre. Unter solchen Zeichen der Zeit that den deutschen Handelsstädten fürwahr eine stärkere Vertretung ihrer Handelsinteressen not, als sie selbst gewähren konnten.

So gab es denn in dem Bereich des wirtschaftlichen Lebens kaum ein Gebiet, aus dem nicht der Ruf nach einheitlicher Regelung und nach starkem Schutz erscholl. An wen aber konnte der Ruf mit Hoffnung auf Erfolg ergehen? Man möchte wohl an das gesamte Reich denken. Aber das Reich vermochte aus

¹⁾ Schanz, Englische Handelspolitik II S. 27.

dem doppelten Grund nicht zu helfen, weil seine zentralen Gewalten zu schwach geworden waren, und weil es außerdem für derartige Aufgaben von jeher kein rechtes Verständnis besessen hatte. Ebenjowenig konnten die kleinen Reichsstände eintreten, weil ihr Herrschaftsgebiet eben zu klein war, um ein selbständiges wirtschaftliches Leben zu umfassen. Die einzige Macht, welche wirksam eingreifen konnte, war die öffentliche Gewalt im deutschen Fürstentum. Von dieser verlangte man, was früher niemand von ihr verlangt hatte, und was weit über den engen Kreis ihrer eigentlichen Befugnisse hinausging, eine neue Ordnung der hadernden Interessen des wirtschaftlichen Lebens mittelst einer das Fürstentum einheitlich umfassenden Gesetzgebung und Verwaltung.

War nun das Fürstentum auf solche neue Aufgaben vorbereitet? Es ist eine Regel in aller staatlichen Entwicklung, daß bei großen Umgestaltungen zwei Antriebe thätig sind: diejenigen, welche sich aus den Lebenszwecken der Staatsangehörigen ergeben, und diejenigen, die aus den Bestrebungen der Inhaber der öffentlichen Gewalt, d. h. aus der staatlichen Verfassung selber entspringen. Wenden wir diesen Satz auf unseren Gegenstand an, so ist die eben gestellte Frage genauer dahin zu fassen: ob sich in und aus der Verfassung des Fürstentums Bestrebungen erhoben hatten, welche jenen von unten aufsteigenden Forderungen entgegenkamen.

In den einleitenden Worten über die Natur des Fürstentums ist bemerkt worden: einmal, daß die öffentliche Gewalt des Fürsten eine eng begrenzte war, sodann, daß sie über zwei ganz verschiedene Bestandteile sich erstreckte, über das fürstliche Kammergut und über die lehenbaren oder nicht lehenbaren Gebiete autonomer Städte und geistlicher oder weltlicher Grundherren. Eben diese enge Begrenzung und diese Verschiedenheit der Teile war es, welche in den fürstlichen Regierungen allerdings eine Bestrebung nach der eben angedeuteten Richtung erweckte, den Trieb nämlich nach Erweiterung und Einigung der öffentlichen Gewalt. Vor allem das Streben nach Einigung erfordert eine nähere Erklärung.

Wenn oben gesagt wurde, daß die öffentliche Gewalt des Fürsten sich „gleichmäßig“ über die beiden Bestandteile erstreckt habe, so ist das nicht so zu verstehen, als ob sie überall mit der gleichen Fülle der Befugnisse wirksam gewesen wäre; nur in ihrem Wesen war sie gleich, nicht aber in ihrem Umfang. Als volle Obrigkeit, mit all ihren Abstufungen von der hohen zur niederen, übten der Fürst und seine Beamten die öffentliche Gewalt nur auf den Kammergütern aus, während sie als eine in ihrem Umfang beschränkte gegenüber denjenigen Städten und Herrschaften zur Geltung kam, die den anderen Bestandteil des Fürstentums bildeten. Indem ich diese letzteren Klassen näher ins Auge fasse, muß ich zunächst auf die früheren Angaben über die Gliederung des deutschen Volkes zurückkommen. Als die beiden Hauptmassen habe ich im Eingang dieses Werkes den Bürger- und Bauernstand bezeichnet. Als die über diese Massen hinausragenden Spitzen sind uns bei Betrachtung der Reichsverfassung die Fürsten und der übrige Reichsadel begegnet. Jetzt, da wir ins Innere der Fürstentümer eindringen, finden wir als Mittelklassen zwischen dem Reichsadel einerseits und der Masse der einfachen Unterthanen andererseits einen Kreis höher gestellter Personen und Körperschaften. Den ersten Rang unter

ihnen nehmen die Prälaten ein, d. h. die Vertreter angesehenen Stifter und Klöster, daneben in den brandenburgischen und österreichischen Landen einige nicht reichs-unmittelbare Bischöfe. Auf die Prälaten folgt als zweite Gruppe der Adel, d. h. der aus den alten Vasallen, aus ministerialen und allodialen Grundherren erwachsene Stand. Eine dritte Klasse bilden die Magistrate der landesherrlichen, mit freier Verfassung begabten Städte. Eigentümlich waren all diesen Herren und Körperschaften besondere Befugnisse im Gerichts- und Militär-, Polizei- und Finanzwesen, welche sie auf ihren Gütern und Gebieten und über die Inassen derselben ausübten. Ihre Herrschaften schlossen sich als kleinere Verwaltungsbezirke unter der fürstlichen Regierung ab, jedoch so, daß das Maß der ihnen gewährten Obrigkeit äußerst verschieden war. Im Gerichtswesen z. B. führte eine aufsteigende Reihe von den auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und gütlichen Austrag in Besitzstreitigkeiten beschränkten Befugnissen¹⁾ des adelichen Besitzers von „einschichtigen Landgerichtsgütern“ in Baiern zu der nur die Streitigkeiten über Grund und Boden und die schweren strafrechtlichen Fälle ausschließenden Gerichtsbarkeit des adelichen Inhabers von „Hofmarken“ in demselben Land, und schließlich bis zu der vielen Städten und manchen landsässigen Grafen und Herren zustehenden vollen Gerichtsbarkeit, welche dem Landesfürsten nur das Recht der höheren Instanz übrig ließ. Im allgemeinen war die Selbständigkeit dieser einzelnen Teile immer so groß, daß man von den Fürstentümern dasselbe sagen mußte, was vom Reiche galt: die öffentliche Gewalt war geteilt zwischen den Fürsten auf der einen Seite und jener bunten Anzahl von geistlichen und weltlichen Herren und frei verwalteten Städten auf der anderen Seite.

Nun liegt es in der Natur der öffentlichen Gewalt, daß sie, wo sie in ihren Befugnissen eng beschränkt ist, nach Erweiterung, wo sie unter verschiedene Inhaber zerplittert ist, nach Einigung verlangt. Im deutschen Fürstentum, wo beide Mängel so bestimmt vorlagen, erhob sich daher eine Bewegung, die auf ein doppeltes Ziel ausging: einmal auf die Ausbildung einer Regierung, welche statt verschiedener obrigkeitlicher Kompetenzen eine wahrhaft staatliche Gewaltfülle besaß, sodann auf die Einigung der getrennten Gewalten zu einer gleichmäßigen Gesetzgebung und Verwaltung. Die Träger dieser neuen Bewegung aber waren nicht die Fürsten allein, sondern sie und die eben bezeichneten autonomen Mächte zusammen.

Die Fürsten zunächst suchten vor allem freie Bewegung in der nach außen gerichteten Politik. Was ihnen hier am empfindlichsten die Hände band, das war die enge Begrenzung ihrer finanziellen und militärischen Befugnisse. Gesetz, Herkommen oder Vertrag bestimmten die mäßigen Abgaben, welche regelmäßig oder in außerordentlichen Fällen von den verschiedenen Klassen der Untertanen zu fordern waren; auf demselben Grunde beruhte der Kriegsdienst, den durch persönlichen Zuzug die Vasallen und Ministerialen, in beschränkterem Maße, durch Zuzug oder anderweitige Leistungen, die Städte und die Landbevölkerung zu leisten hatten.

¹⁾ Erweitert im Jahre 1557 (Hodinger in Lerchensfelds altbairischen Freibriefen, Einl. S. 385).

Für die Verfolgung größerer Ziele in Krieg und Politik waren solche Leistungen von jeher ungenügend, zumal da nach dem wohl in den meisten Fürstentümern geltenden Recht die eigentliche Pflicht zum Kriegsdienst auf die Fälle des Reichsdienstes und der Verteidigung des Landes oder seines Herren beschränkt war. Noch ungenügender wurden aber jene Mittel, als in Folge der Umgestaltung des Kriegswesens der Kern der Heere aus geschulten Werbetruppen zusammengesetzt und hierzu ungleich reichere Geldmittel erfordert wurden.

Die Bedingung für eine selbständigere und größere Politik war also, daß neue Geldquellen erschlossen und die Beisteuern der Unterthanen für etwaige Kriege, die nicht bloß Verteidigungskriege waren, gesichert wurden. Beide Bedingungen suchten die Fürsten zu lösen, indem sie allgemeine, über die pflichtmäßigen Leistungen hinausgehende Landessteuern als gutwillige Hülfe sich bewilligen ließen, und indem sie zu politischen Bündnissen, aus denen Krieg entstehen konnte, eine besondere Zustimmung einholten. Wer aber waren die Personen, deren Bewilligung und Zustimmung also gesucht wurde und, wenn erteilt, den Beistand des gesamten Landes zur Folge hatte? Es war nicht die Gesamtheit der Unterthanen oder eine Vertretung dieser Gesamtheit, es waren nur jene autonomen Personen und Körperschaften, welche sich mit dem Fürsten in den Besitz der öffentlichen Gewalt teilten. Indem der Landesherr diese bevorrechteten Klassen, diese „Stände“, wie sie sich vorzugsweise nannten, und zwar nicht jeden Stand für sich, sondern alle zugleich versammelte und über seine Forderungen Beschluß fassen ließ, gab er seinerseits die Anregung zur landständischen Verfassung.

Entsprechende Anregungen kamen zugleich aus dem Kreise der Stände. Während der Fürst bei seiner Forderung von Geld und Kriegshülfe vornehmlich die Aufgaben auswärtiger Politik im Auge hatte, gewöhnten sich die Stände daran, in dem Lande nach seinem inneren Bestand ein Ganzes zu erblicken. Als lebendiges Ganzes hatte es gemeinsame Rechte und Interessen, und die Rechte und Vorteile der einzelnen Klassen der Einwohner standen wieder in untrennbarem Zusammenhang mit denen der Gesamtheit. Wenn also in der fürstlichen Regierung die Rechte der Einzelnen oder der Gesamtheit geschädigt wurden, so bedurfte das Land einer Vertretung, die seine Ansprüche vor dem Landesherrn geltend machte. Da geschah es zum Beispiel, daß ein Landesfürst sein Münzregal mißbrauchte, daß er die Unterthanen von ihren ordentlichen Gerichtshöfen abzog oder dieselben mit ungewöhnlichen Abgaben beschwerte; vollends häufig erfolgten bei der gewaltfamen Entwicklung, in der sich die fürstlichen Gebiete befanden, Teilungen des Landes durch Erbschaft, Vertrag oder Verpfändung, und im Gefolge derselben wilde Kriege unter den Teilherren. Bei solchen Schwankungen waren die Rechte der Unterthanen zu sichern oder zu bessern, es war besonders auch das Recht des Landes als eines Ganzen zu wahren, indem die Teilungen verhütet, oder doch eine friedliche Auseinandersetzung der Teilherren bewirkt, und einer völligen Entfremdung der getrennten Gebiete vorgebeugt wurde, indem endlich die Vereinigung getrennter, ihrer Natur nach zusammengehöriger Lande gefördert und verbürgt wurde. Zu derartigen Zwecken erhob sich selbständig eine Vertretung der Rechte sowohl der Gesamtheit als der einzelnen Klassen; sie wirkte durch Anträge an den Landesherrn, welche feierliche Festsetzungen zur

Folge hatten, durch Verträge mit dem Fürsten, welche die Erhaltung bestimmter Rechte verbürgten. Wer war es aber, der diese Vertretung übernahm? Es war abermals nicht die Gesamtheit der Einwohner, sondern die Vereinigung jener Klassen, welche Anteil an der öffentlichen Gewalt besaßen.

Indem also einerseits der Fürst die Stände zur Hülfeleistung berief, und anderseits die Stände zur Wahrung der Rechte des Landes an den Fürsten herantraten, wurde in den meisten deutschen Fürstentümern im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert der Grund landständischer Verfassung gelegt. Der Gedanke dieser Verfassung war: Vereinigung der Elemente der öffentlichen Gewalt und mittelst dieser Vereinigung Schutz und Erweiterung der Macht des Fürstentums nach außen, der Rechte seiner Angehörigen nach innen. Die weitere Entwicklung der Verfassung erfolgte sodann, indem die Stände feste Rechte sowohl zum engen Zusammenschluß untereinander, als zu regelmäßiger Wirksamkeit in den öffentlichen Angelegenheiten des Fürstentums erwarben. Ueberall konnte man aber bei der Ausbildung ständischer Befugnisse den doppelten Ursprung aus fürstlicher und ständischer Anregung erkennen.

Aus den periodisch wiederholten Geldforderungen des Fürsten entstand vor allem das Recht der Steuerbewilligung und die Unterwerfung des Landes unter einheitliche Steuern. Aber gleich dieses Recht hatte die entscheidende Folge, daß die Stände aus den Formen einer bloß beschließenden in diejenigen einer verwaltenden Körperschaft eintraten. Von vornherein verstand es sich wohl überall von selbst, daß, wenn die Beisteuer in runder Summe bewilligt wurde, die Verteilung der Beträge, mittelst Umlage entweder auf die einzelnen Ständegruppen oder auf die verschiedenen Landesbezirke,¹⁾ durch ständische Vereinbarung erfolgte. Von da ab ging man, wo die ständischen Befugnisse sich kräftig entwickelten, weiter: Kommissionen der Stände besorgten, wie es im Jahr 1542 in den österreichischen Landen geschah, die Einschätzung des Vermögens der Steuerpflichtigen; andere Ausschüsse leiteten die Erhebung der Steuern und nahmen den Ertrag in ihre Kasse. Aus der ständischen Kasse konnten dann runde Summen an den Fürsten gezahlt werden, oder es konnte die Verzinsung und Tilgung fürstlicher Schulden durch die Stände und ihren Ausschuß unmittelbar besorgt werden, es konnten endlich gemeinnützige Unternehmungen jeder Art aus den überschüssigen Mitteln unterstützt oder ins Leben gerufen werden. Mit ihren Ausschüssen und Einnehmern bildeten so die Stände eine eigene Verwaltung aus. Wie weit diese ständische Verwaltung diejenige des Fürsten beschränken konnte, wird sich zeigen, wenn wir in den österreichischen Landen sogar die Ver-

¹⁾ Die von den Ständen bewilligten Steuern wurden entweder als eigentliche Landsteuern sowohl auf die Unterthanen der Stände und eventuell diese selbst, als auf die Inassen des dem Landesfürsten unmittelbar untergebenen Gebietes gelegt, oder sie wurden nur auf die Stände und deren Unterthanen verteilt, und dem Landesherrn blieb die besondere Belastung seiner Kammergüter vorbehalten. Ersteres war z. B. in Baiern der Fall, letzteres wurde in den österreichischen Landen z. B. bei der Repartition von 1542 angenommen. (Ueber diese Repartition vgl. Codex Austriacus II S. 85; Kronek in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XIX S. 33; Bucholtz, Ferdinand I., VIII S. 293 fg.; Oberleitner im Archiv für österreichische Geschichtsquellen XXX I, S. 6 fg.)

fügung über die Mittel der Landesverteidigung zum Teil in der Hand der Stände finden werden.

Also nicht bloß gleichmäßig über das Land verteilte Steuern, sondern auch eine auf verhältnismäßig starken Mitteln beruhende ständische Verwaltung erwuchs aus den Anforderungen des Fürsten an die Stände. Gleichzeitig entwickelte sich aber aus den Forderungen der Stände an den Fürsten wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise eine fruchtbare landesfürstliche Gesetzgebung, ein eigenes Recht des Landes.

An und für sich lag die Befugnis, durch Gesetze das Recht der Landesangehörigen, sei es in den Beziehungen der Personen zu einander, sei es in ihren Pflichten und Rechten zur Gesamtheit, zu verändern, keineswegs in dem fürstlichen Amt, ebensowenig wie die Befugnis, zum Zweck einer selbständigen Politik die finanziellen und militärischen Kräfte des Landes in Anspruch zu nehmen; aber wenn bei der zunehmenden Schwäche der Reichsgewalt und der Unfruchtbarkeit der Reichsgesetzgebung der Fürst und die Stände, d. h. alle Teilhaber der öffentlichen Gewalt im Fürstentum, sich über zweckmäßige Gesetze einigten, so war es fast unmöglich, daß höhere und niedere Gewalten sie hätten hindern können. Und die Stände erkannten eben ihre vornehmste Aufgabe darin, dasjenige, was dem Lande als Ganzem, wie den verschiedenen Klassen der Landesangehörigen im besondern, und dabei in erster Linie natürlich ihnen selber, zustehe oder fromme, zu vertreten. Von dem Zeitpunkt ab, da sie nicht getrennt, sondern vereinigt mit dem Fürsten handeln, hören sie nicht auf, die Sicherung des bestehenden Rechtes, die Einführung neuer Satzungen zu besürworten; gekleidet sind ihre Forderungen teils in Beschwerden, teils in positive Anträge. Indem nun der Fürst auf Beschwerden und Anträge seine Entschlüsse mitteilt und infolge derselben die vereinbarten Festsetzungen entweder durch öffentliche Erlasse oder durch urkundliche, streng verbindliche Erklärungen an die Stände trifft, beginnt eine wahre Gesetzgebung, unter der allmählich Recht und Verwaltung teils neue, teils festere Formen erhalten.

Diese gesetzgeberische Thätigkeit wurde von der fürstlichen Regierung mit Eifer ergriffen. Sie wartete bald nicht mehr auf die formulierten Anträge der Stände, sondern erkannte ihre Aufgabe darin, die sich stets verschiebenden Verhältnisse des Lebens durch neue Gesetze unter neue Ordnung zu bringen. Gefährlich für die Entwicklung ständischer Rechte war es dabei, daß in der Regel klare Grundsätze über die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung sich nicht befestigten, daß im Gegenteil seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts bei den Fürsten die Anschauung durchdrang, das Recht der Gesetzgebung sei mit dem Fürstentum verbunden und nur eingeschränkt durch Recht und Gesetze des Reichs. Indes thatsächlich blieb überall, wo die ständische Verfassung zu Kräften gekommen war, der Einfluß der Stände ein sehr bedeutender: durch ihre Mitwirkung war die Quelle landesfürstlicher Gesetzgebung eröffnet, ihr Beirat wurde nach wie vor bei wichtigen, alle Kreise der Einwohner berührenden Anordnungen gesucht, ihre Beschwerden und Anträge, sei es der einzelnen Klassen, sei es der vereinten Stände, gaben bei den meisten Gesetzen die Anregung und die Information zugleich.

Unter den Gesetzen, die so die rechtliche Gestaltung des Fürstentums bestimmten, sind zwei Gruppen von besonderer Wichtigkeit: die eine bezieht sich auf die oben berührten Gegensätze im wirtschaftlichen Leben, welche ja am lautesten nach einheitlicher Regelung drängten und deshalb in den Anträgen der Stände, den Erlassen der Fürsten die erste Stelle einnahmen; von ihnen wird nachher geredet werden; — eine andere Reihe ist bedeutsam für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Landesherren und Ständen, und von dieser müssen wir zuerst handeln.

Es ist oben gesagt, daß ein Teil der zwischen Fürst und Ständen vereinbarten Anordnungen in Form urkundlicher, den Fürsten streng verpflichtender Zusicherungen gegeben ward. Den Inhalt solcher „Freibriefe“, „Landesvereinigungen“, oder wie sie sonst heißen, bilden Satzungen über die Befugnisse der Stände in den öffentlichen Angelegenheiten, über Regeln und Schranken der landesfürstlichen Verwaltung, über Rechte, welche den Ständen und den gesamten Landesangehörigen der fürstlichen Regierung gegenüber zustehen. Sie haben den Charakter von Grundgesetzen; als solche aber gewinnen sie eine ganz eigenartige Bedeutung, wenn sie mit der Huldigung verbunden werden. Die Huldigung, d. h. der Vorgang, in dem die Stände sich dem neu eintretenden Fürsten zur Unterthanentreue verpflichten, wurde nämlich seit der Befestigung ständischer Verfassung von den Ständen in gemeinsamer Versammlung geleistet, und in untrennbaren Zusammenhang mit ihr wurde, wo die Rechte der Stände sich kräftiger entwickelten, die Bestätigung jener Freibriefe von seiten des Landesfürsten gesetzt. Es konnte sich dabei um eine Anzahl von Urkunden handeln, die unter verschiedenen Verhältnissen erworben waren und nun insgesamt bestätigt wurden; anderwärts legte man, sei es ausschließlich, sei es vorzugsweise, eine Akte vor, welche die den Ständen wertvollsten Rechte enthielt; und diese wieder konnte, wie die erläuterten Landesfreiheiten in Baiern seit 1508, die Joyeuse Entrée in Brabant seit 1312, so ausführlich sein, daß sie einen wahren Auszug derjenigen Rechte der Stände und des gesamten Landes, welche einer besonderen Sicherung gegenüber dem Landesfürsten bedurften, ausmachten.

Huldigung und Bestätigung der Rechte erschienen so durch einander bedingt. Dies aber erregte eine Reihe schwerer Fragen. War die Huldigung eine bloße Anerkennung oder war sie eine Uebertragung der Regierung an den Landesherren, so daß derselbe vor der Huldigung nicht regieren durfte? War ferner die Bestätigung der Landesfreiheiten nur äußerlich mit der Huldigung verbunden, oder war sie eine Bedingung derselben, so daß die Stände die Huldigung so lange verzögern konnten, bis die Landesfreiheiten bestätigt und zugleich gegen etwaige Umgehungen genügend gesichert waren? Wer diese Fragen vom Gesichtspunkt des alten Rechtes ansah, hatte es leicht mit ihrer Verneinung. Denn ursprünglich beruhte das Anrecht des Fürsten an sein Fürstentum in keiner Weise auf einer Anerkennung der Stände, sondern auf kaiserlicher Verleihung und der durch das Reichsrecht geregelten Erbfolge. Allein zwischen jenen Ursprüngen und der neueren Zeit lag die Entkräftigung des Reichsrechtes und im Gegensatz dazu eine Umgestaltung des Rechtes des Fürstentums, welche unter Mitwirkung der Stände vollzogen war; da konnte die Frage über das Verhältnis zwischen Fürst und

+ das d. d. d. in d. russisch Land... etc. russisch!

Ständen nicht nach alten Gesetzen, sondern nur durch neue Verhandlungen und Kämpfe entschieden werden.

Einen Anfang solcher Kämpfe erlebte man in den österreichischen Landen nach dem Tode Maximilians I. (1519). Damals fanden sich die Stände der fünf Herzogtümer¹⁾ in der Auffassung zusammen, daß der Huldigung an den neuen Landesherrn die eidliche Bestätigung der Landesfreiheiten von seiten des letzteren vorausgehen müsse, und daß sich hieraus folgende Reihe von Konsequenzen ergebe: vor Bestätigung der Landesrechte keine Huldigung; vor der Huldigung keine Regierung des neuen Fürsten; in der ganzen Zwischenzeit Verwaltung des Landes durch ständische Ausschüsse.²⁾ Das neue Regentenpaar, Karl und Ferdinand, erkannte diese Forderungen nicht an. Ihre Bevollmächtigten erwirkten die Huldigung auf die Zusage,³⁾ daß hinterher die Landesfreiheiten bestätigt werden sollten; aber ein klarer Austrag der beiderseitigen Auffassungen wurde nicht gefunden und damit der späteren Wiederkehr des Streites, die uns noch beschäftigen wird, nicht vorgebeugt.

Neben dieser einen Form, in welcher eine Abhängigkeit des Fürsten von den Ständen zum Ausdruck kam, gab es in einzelnen Landen eine andere, fast noch schärfere: das war die Sicherung der Landesrechte durch das Widerstandsrecht der Stände oder des gesamten Landes. Wenn, so hieß es z. B. am Schluß der Joyeuse Entrée von Brabant,⁴⁾ der Fürst den Satzungen der Urkunde entgegenhandelt, so sind alle Unterthanen des Gehorsams so lange entbunden, bis das gekränkte Recht hergestellt ist. Was solche Festsetzungen bedeuteten, wird die Geschichte des niederländischen Aufstandes zeigen. Auf der Hand liegt, daß, wie öffentliches und privates Recht des Fürstentums unter der Mitwirkung der Stände umgestaltet wurde, so auch die Stände die Befugnis ergriffen, ihre und des Landes Rechte selbständig zu vertreten, und daß, wenn Fürst und Stände hierbei in ihren Anschauungen und Forderungen auseinander gingen, unverföhnliche Kämpfe entstehen konnten.

Aber einstweilen hatten sich solche Kämpfe nur von ferne angekündigt, noch wirkten Fürst und Landstände zusammen als die geeinte öffentliche Gewalt des Fürstentums. Die Frucht ihres Zusammenwirkens war die Möglichkeit einer selbständigen auswärtigen Politik, die Begründung einer einheitlichen Finanzverwaltung, die Eröffnung der Quelle fürstlicher Gesetzgebung.

Wenden wir uns von diesem Ergebnis der Verfassungsentwicklung zu dem Ausgang unserer Darlegung zurück, zu dem Gedanken nämlich, daß die auf dem wirtschaftlichen Gebiet hervortretenden Gegensätze eine einheitlich geregelte Gesetzgebung erheischten. Es ist bemerkt, wie von dem Augenblick, da die öffentliche Gewalt des Fürstentums durch die Gründung landständischer Verfassung geeint und gekräftigt war, die Autorität bereit stand, welche die gewünschten

¹⁾ Ober- und Unterösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain.

²⁾ Vgl. v. Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs 1519—1522; besonders S. 13 fg.

³⁾ Sie wurde in Steiermark, Kärnten und Krain eidlich gegeben. Muchar VIII S. 301 fg.; Bucholz I S. 179.

⁴⁾ Art. 66 der Joyeuse Entrée Karls V., Art. 59 der Joyeuse Entrée Alberts und Isabellas. (Codex Belgicus II S. 95, 158.)

Gesetze erlassen und sie im Wege der Verwaltung durchführen konnte. Und die fürstlichen Regierungen, bald mit ihren Ständen gemeinsam beschließend, bald einseitig vorgehend, säumten nicht, diese Gelegenheit zur Bethätigung ihrer Macht zu ergreifen. Seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts und durch das folgende Jahrhundert stetig hindurchgehend, erfolgten in allen bedeutenderen Fürstentümern teils Einzelerlasse, teils zusammenhängende Anordnungen unter dem Namen der Landes- oder Polizeiordnung. Eine Erörterung derselben im einzelnen würde, da sie für jedes Land besonders verfaßt sind, sich ins Endlose verlieren. Aber wir dürfen doch nicht weitergehen, ohne uns die gemeinsamen Grundgedanken dieser wirtschaftlichen Neuordnungen zu vergegenwärtigen.¹⁾

Von vornherein kann man von ihnen allen sagen, daß sie einen höchst konservativen Charakter haben. Obgleich von der Sorge erfüllt, daß die wirtschaftliche Arbeit der wachsenden Bevölkerung und der auswärtigen Konkurrenz nicht mehr gerecht werde, suchten die Gesetzgeber doch keineswegs der Produktion neue Wege vorzuschreiben oder sie zum Auffuchen neuer Wege zu treiben; sie wagten es nicht, den wirtschaftlichen Kräften eine höhere, die alten Gewohnheiten fränkende Anspannung zuzumuten. Da man unmittelbar nichts weiter von ihnen verlangte als gleichmäßige Regelung und gleichmäßigen Schutz, so schickten sie sich an, beides zu gewähren, indem sie zu den überkommenen Ordnungen zurückgriffen und diese nur allgemein gültig zu befestigen und im einzelnen auszubilden strebten. Den Schwung neuer Gedanken darf man in dieser Gesetzgebung nicht suchen.

Da war zunächst der große Streit zwischen Stadt und Land. Ihm gegenüber ließ sich die Gesetzgebung von der Ansicht leiten: das Land sei auf die Unproduktion zu beschränken, den Städten und den mit Marktrecht begabten Flecken sei Handel und Gewerbe ausschließlich vorzubehalten. Nach der Strenge dieses Grundsatzes ist dem Landmann nur ein Handel gestattet: der Verkauf seines selbstgezogenen Getreides und sonstiger landwirtschaftlicher Produkte; auch dieser Verkauf jedoch, soweit er nicht dem unmittelbaren Hausbedarf dient,²⁾ soll ausschließlich auf dem städtischen Markt geschehen. Daß der Händler dem städtischen Markt zuvorkomme und dem Bauer seine Produkte an Ort und Stelle

¹⁾ Bei den nachfolgenden Beispielen beziehe ich mich vornehmlich auf folgende Territorien und folgende Quellen: a) Oesterreich: Krones, Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente zc. 1493—1564. In den Beiträgen zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen, Jahrg. 18, 19. — Codex Austriacus 1704. — Polizeiordnung von 1542 (Auszug bei Bucholtz VIII 281 fg. Eine Polizeiordnung von 1518 erwähnt Priß, Gesch. des Landes ob der Enns II 212). — b) Baiern: Landesordnungen von 1474 (Krenner VII), 1501 (Krenner XIII), 1516, 1553, 1616 (über Zeit und Ausgaben vgl. Stobbe I 2, S. 365). — c) Württemberg: Landesordnungen von 1495—1567 (Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze XII. Vgl. Wächter, württemberg. Privatrecht I). — d) Niederlande: Codex Belgicus. Antwerpen 1662. — Henne, Histoire du règne de Charles V., Bb. V. — e) Zülich-Berg: Polizeiordnung von 1558. — f) Sachsen: Codex Augusteus. Auszug von Schaffrath, Codex Saxonicus 1842. (Ueber die ältesten Landesordnungen von 1446 und 1482 vgl. Stobbe I 2, S. 370.) — Halle, Kurfürst August in volkswirtschaftl. Beziehung. — g) Brandenburg: Rezepte des sechzehnten Jahrhunderts bei Mylius VI. Dasselbst in der „Nachlese“ Polizeiordnung der Städte von 1515.

²⁾ Vgl. z. B. bairische Landesordnung von 1501 (Krenner XIII S. 289 fg.).

abkaufe, wird als strafbarer „Vorkauf“ verboten. Was dann die gewerblichen Produkte angeht, so soll deren offener Verkauf zugleich auf den Städter und auf den Stadtmarkt beschränkt werden. Berechtigt zum Verkauf ist da in erster Reihe der Bürger der Stadt, in welcher verkauft wird, in zweiter Reihe, durch mancherlei Lasten und Benachteiligungen zurückgedrängt, der auswärtige durch Verträge oder Herkommen berechtigte Handelsmann. Daß der Bauer oder der städtische Händler oder gar der Hausierer in den Häusern oder Wirtschaften der Dörfer verkaufe, wird von der fürstlichen Gesetzgebung hartnäckig bekämpft. Mit dem Handel hängt weiter die gewerbliche Arbeit zusammen. In Bezug auf diese folgt man einem Grundsätze, der in seiner letzten Konsequenz dahin führt, den Dörfern nur solche Gewerbe, welche, wie das Handwerk von Metzger und Wirt, Schneider und Schmied, für den täglichen Bedarf arbeiten, zu gestatten und auch ihnen noch die Beschränkung aufzulegen, daß sie nur auf feste Bestellung des Verzehrers liefern, nicht aber zum offenen Verkauf auslegen.

Die Absicht bei derartigen Anordnungen ist, die Scheidung der Stände, die in dem allgemeinen Gegensatz zwischen Bürger- und Bauernstand gipfelt, zu befestigen. Jedermann, sagt ein brandenburgischer Landtagsabschied von 1536, soll sich an dem seinem Stand entsprechenden Beruf genügen lassen.¹⁾ Allerdings war es unmöglich, die bezeichneten Grundsätze in voller Schärfe durchzuführen. Wenn z. B. der Bauer ziemlich folgerichtig angehalten wurde, seine Produkte auf den städtischen Markt zu bringen, so war es dem Adel und den Prälaten nicht wohl zu verwehren, daß sie ihre selbstgezogenen oder als Abgabe eingenommenen Getreidemassen, Wein und Wolle nach freiem Belieben ausführten oder dem Händler an Ort und Stelle verkauften.²⁾ Wenn ferner die Ausschließung des Gewerbes vom platten Land in dünner bevölkerten Landen des Nordostens, wie Sachsen und Brandenburg, bis zu einem hohen Grad durchgeführt wurde, so mußte man in den stärker bevölkerten und höher entwickelten Gebieten im Süden und Westen mannigfache Konzessionen machen, besonders zu Gunsten solcher Gewerbe, welche, wie Spinnerei und Weberei, einen zweckmäßigen Standort auf dem Lande erfordern: es war genug, wenn man sie nötigte, ihre Waren zum städtischen Markte zu bringen und dieselben der gleichen Prüfung zu unterwerfen, welcher die Erzeugnisse der städtischen Zunftmeister unterstanden. Allein dies waren Ermäßigungen, die freilich in ihrer Fülle und Verschiedenheit unübersehbar waren, aber die Regel einer scharfen Scheidung von städtischer und ländlicher Arbeit keineswegs umstießen.

Folgen wir der Gesetzgebung, wie sie von diesem Streit zwischen den weitesten wirtschaftlichen Kreisen sich zu den Störungen, die im Inneren derselben hervortraten, hinwandte. In Bezug auf die ländlichen Verhältnisse faßte sie, wenn wir von den sogenannten Regalien des Bergbaues und der Jagd als besonderen Erscheinungen absehen, vor allem die Erhaltung des Bauerngutes und der

¹⁾ Mylius VI S. 37.

²⁾ Beispiele in Brandenburg: Rezesse von 1534 (Mylius VI S. 28), 1536 (S. 34, 39), 1540 (S. 61. Vgl. Zeitschrift für preußische Geschichte XIX S. 277). — Oesterreich: Bucholz VIII S. 256. — Baiern: P.:D. 1616, II S. 2.

zusammenschwindenden Wälder ins Auge. Man begann seit dem 16. Jahrhundert durch allgemeine Anordnungen hier und da die Unteilbarkeit des bäuerlichen Gutes festzusetzen, den Ankauf desselben zur Abrundung der Herrngüter zu verbieten oder doch zu erschweren. Hinsichtlich der Waldungen begnügten sich viele Fürsten, z. B. Brandenburg und Sachsen, mit sorgsamerer Bewirtschaftung der zum Kammergut gehörigen Forsten; andere Regierungen, z. B. in Jülich, in Württemberg, Baiern, Salzburg und den österreichischen Landen, führten gleichmäßige Anordnungen und im Gefolge derselben eine gleichmäßige Aufsicht ein über Abtrieb und Aufforstung der sämtlichen im Fürstentum gelegenen Wälder. Sie griffen damit in die Autonomie der waldbesitzenden Personen und Genossenschaften ein, und einmal auf diesem Wege, wurden sie bald zu weiteren Eingriffen in die selbständige Regelung wirtschaftlicher Dinge, wie sie Dorf- und Markgemeinden ausübten, geführt. In den Gegenden des zersplitterten Besitzes waren es die aus dem gemeinen Weiderecht entspringenden Konflikte,¹⁾ in den Landen der starken Gutsherrlichkeit und des schwachen Bauernstandes, wie in Brandenburg, war es das Interesse der Gutsherren, ihre Bauern an die Scholle zu binden und ihre Dienste möglichst ausgiebig zu regeln, welches zu allgemeinen Anordnungen trieb.²⁾

Indes, mehr als diesen ländlichen Verhältnissen war doch vorläufig die Gesetzgebung dem anderen großen Wirtschaftsgebiete, den städtischen Betrieben, zugewandt, und da wieder in erster Reihe den Verlegenheiten von Handwerk und Gewerbe. Wenn man hier allgemein regeln wollte, so mußte man vor allem die Selbständigkeit der Zünfte angreifen. Diese Genossenschaften hatten in den Zeiten ihres Emporstrebens in manchen Städten, wie in Köln, Aachen und Frankfurt, eine Höhe der Autonomie erreicht, auf der sie in den Angelegenheiten des Gewerbes und der korporativen Verfassung völlig selbständig statuierten und verwalteten. Vor Ausgang des Mittelalters wurden jedoch solche Extreme beseitigt: überall hatte die städtische oder auch die fürstliche Obrigkeit das Recht der Aufsicht, wie auch der unmittelbaren Anordnung wieder an sich gezogen. Aber während die fürstliche Hoheit sich zunächst in Privilegien oder Anordnungen bethätigte, welche je einer einzelnen Genossenschaft zu teil wurden, schritt sie seit den Zeiten der Landesordnungen zu dem Unternehmen voran, sowohl hinsichtlich der Zunftverfassung als der Technik des Gewerbes allgemeine Verordnungen zu erlassen und mittelst der landesherrlichen Verwaltung durchzuführen.

So geschah es, daß Ferdinand I. im Jahre 1527 eine Handwerkerordnung für die fünf österreichischen Herzogtümer erließ, in welcher die gesamte Zunftverfassung eingehend geregelt wurde.³⁾ In nicht so umfassender Weise, aber nach denselben Anschauungen von dem Bedürfnis des Gewerbes und den Befugnissen der Regierung, machte sich die fürstliche Gesetzgebung überall ans Werk,

¹⁾ Ueber Württemberg vgl. Wächter I S. 132 fg.

²⁾ Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts I S. 122 fg.

³⁾ Kroneš in den Beiträgen zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen XIX S. 18. Ueber die 1551 vorgenommene Revision vgl. Priß, Geschichte Oberösterreichs II S. 258. Einiges über den Inhalt bei Bucholtz, Gesch. Ferdinands I., VIII S. 263.

die Verfassung der Zünfte in den Punkten, wo allgemeine Mißstände hervortraten, durch allgemeine Verordnungen zu bessern. Und zugleich mit der Verfassung griff sie die Technik der Gewerbe an. Bald handelte es sich darum, dem Rückgang einer Industrie zu steuern, indem man, wie es in Württemberg geschah,¹⁾ über Anfertigung und Maß der Wollentücher gesetzliche Vorschriften erließ, oder indem man, wie es in Sachsen mit dem Handwerk der Tuchscherer versucht wurde, eine durch das ganze Land geordnete Aufsicht über den Betrieb errichtete;²⁾ bald galt es, in einem blühenden Gewerbe solide und kunstgerechte Arbeit zu sichern, z. B. in der viel bewunderten Tapissiererei von Flandern und den Nachbarprovinzen, für welche eine landesherrliche Verordnung³⁾ sowohl Technik wie die Verfassung des Gewerbes regelte.

Bei all diesen Anordnungen herrschte derselbe konservative Geist, der vorher bezeichnet ist. Man hielt die überlieferte Organisation der Gewerbe nach Zünften, vor allem den Grundsatz, daß, wer von der Zunft ausgeschlossen, auch vom Gewerbe ausgeschlossen sei, sowie das weitere Bestreben, die noch freien Gewerbe in zünftige Formen zu bringen und die großen Zünfte nach besonderen Gewerbezweigen in kleinere zu zerlegen, für durchaus zutreffend; man hielt nicht minder die Gewohnheit, den technischen Betrieb durch Zunftstatuten gleichmäßig vorzuschreiben und mit den Vorschriften immer schärfer ins Einzelne einzudringen, für notwendig. Nicht also um diese Ueberlieferungen mit neuen Ordnungen zu zerlegen, sondern um da, wo die Autonomie der Zünfte in ihrer Verfassung allgemeine Mängel bestehen oder Mißbräuche einreißen ließ, zu bessern, um da, wo die lokalen Zunftstatuten die gewerbliche Arbeit nicht zu der erforderlichen Höhe zu heben vermochten, mit durchgreifender Kraft an ihre Stelle zu treten, unternahm die fürstliche Gesetzgebung ihre immer neuen und tieferen Eingriffe.

Wenn aber die fürstliche Politik sich der Förderung des Gewerbes mit solchem Ernst unterzog, so wurde sie schon durch die hier in Betracht kommenden Interessen genötigt, ihre Fürsorge auch dem verwandten Gebiet des Handels zuzuwenden, und zwar zunächst den Fragen der freien Ein- und Ausfuhr. Das durchgehendste Motiv, welches schon im fünfzehnten Jahrhundert die Landesfürsten bestimmte, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen, lag allerdings ursprünglich nicht so sehr in den gewerblichen Interessen, als in denjenigen der Konsumenten. Man verbot nach einem sich rasch verbreitenden Grundsatz die Ausfuhr des Getreides in den Zeiten der Teuerung. Aber fortschreitend von dem Schutz des Getreideverbrauchs zu demjenigen der landwirtschaftlichen Produktion oder auch zum Schutz solcher Gewerbe, welche mit der Landwirtschaft zusammenhängen, verbot oder beschränkte man weiterhin die Einföhrung fremder Weine und Biere. Ein letzter Schritt führte zum Schutz der städtischen Gewerbe, und da vor allem wieder der schwer bedrängten Tuchweberei. Verbote oder in der Regel nur Beschränkungen

¹⁾ Polizeiordnung von 1549 (Reyscher XII S. 162). Landesordnung von 1552 (a. a. D. S. 210). Technische Vorschriften betreffend Bierbrauerei in Baiern (L. D. 1553, IV 2, 9), in Oesterreich (Buchholz VIII S. 259).

²⁾ Schmoller, Staßburger Tucher- und Weberzunft, S. 540.

³⁾ Von 1544. Henne, Histoire du règne de Charles V., Bb. V S. 294.

der Ausfuhr roher Wolle, der Einfuhr fremder Tücher, und im Zusammenhang damit ähnliche Maßregeln für andere Gewerbe begegnen uns seit Ausgang des fünfzehnten und im Lauf des sechzehnten Jahrhunderts in stetig wachsender Zahl.

Hand in Hand mit derartigen Regeln des Schutzes ging die Fürsorge für den Handelsverkehr selber. Die Entwicklung eines Handels, welcher Deutschland mit engem Netze überspannte und in kühnen Linien in alle Grenzlande Europas hineinreichte, war eine der stolzesten Leistungen der deutsch-mittelalterlichen Städte. Als Ergebnis dieser Entwicklung fanden die fürstlichen Regierungen ein Herkommen vor, kraft dessen der durchgehende Handel sich auf bestimmten Straßenzügen bewegte, sie fanden einen rechtlichen Zustand, in dem die großen, an den Knotenpunkten des Verkehrs gelegenen Städte das Stapelrecht besaßen und immer schärfer auszubilden bestrebt waren, während die dazwischenliegenden Städte ihre alten Stapelrechte verloren hatten oder nur unter fortgehender Schwächung behaupteten. So waren die großen Seestädte, wie Hamburg, Lübeck und Stettin, erfolgreich bemüht, mit Hilfe ihrer Stapelrechte die rückwärts liegenden Binnenstädte von dem früher betriebenen überseeischen Handel auszuschließen; an den großen Strömen wußten einzelne Städte, z. B. an der Oder Breslau und Frankfurt, an der Elbe Magdeburg, am Rhein Mainz und Köln, an der Donau die Stadt Wien, den großen Flußverkehr in weitem Bereich nach aufwärts und abwärts mit Hilfe des Stapels in ihren Alleinbesitz zu bringen; durch dasselbe Vorrecht endlich, verbunden mit großen Jahresmessen, gewannen Städte, wie Leipzig und Frankfurt, eine herrschende Stellung im Landhandel. Bindung des Verkehrs an die hergebrachten Straßenzüge und Erhebung bestimmter Handelsplätze zu beherrschender Stellung, das waren also die Ziele, welche durch den Gang der Dinge vorgezeichnet waren. Um diese Errungenschaften zu sichern und weiter auszubilden, dazu bedurfte es aber einer Kraft, die über den Machtbereich der einzelnen Stadt hinausging: und mit solcher Kraft für solche überkommene Aufgaben einzutreten, das war eben der Sinn der fürstlichen Handelspolitik.

Wer ein großes Fürstentum beherrschte, dem kam es zunächst darauf an, die Straßenzüge und die Stapelrechte im Innern des eigenen Landes zu schützen. Da hatten die Herzoge von Pommern den Stapel von Stettin zu wahren;¹⁾ der Kurfürst von Sachsen hatte über der hohen Landstraße zu wachen, welche von Breslau und den Lausitzer Städten in sein Land eintrat und von da zu seiner Stadt Leipzig führte, einem der bedeutendsten Stapelplätze Deutschlands, mitten in der Hauptkreuzung des Verkehrs vom Norden nach dem Süden, vom Osten nach dem Westen des deutschen Reiches und seiner Nachbarländer;²⁾ die österreichischen Landesherren suchten mit gleichem Eifer ihrer Stadt Wien die ausschließliche Vermittelung des Verkehrs zwischen Deutschland und Ungarn auf der Donaustraße, zwischen Venedig und Ungarn auf der Landstraße zu erhalten,³⁾ sie achteten darauf, daß der große Verkehr, der über Wien und Innsbruck nach

¹⁾ Schmoller in der Zeitschrift für preussische Geschichte XIX S. 211 fg.

²⁾ Falke im Archiv für sächsische Geschichte VII S. 113 fg. Selter daselbst, Neue Folge V S. 1 fg.

³⁾ Bucholtz VIII S. 247 fg., 250 fg. Muchar, Geschichte der Steiermark VIII S. 328.

Italien führte, auf den altgewohnten Straßen durch Steiermark und Tirol blieb. Man dachte sich bei diesem Verfahren die Verkehrsinteressen des Fürstentums als zusammengehörig und wollte sie in ihrer Zusammengehörigkeit dem gleichen Schutz und der gleichen Regel unterwerfen.

Notwendig mußte jedoch diese Fürsorge für den einheimischen Verkehr über die Grenzen des eigenen Fürstentums hinausführen. Denn nur dann konnte der Handel desselben größere Bedeutung gewinnen, wenn er durch die Nachbargebiete fortgesetzt wurde; der Fortsetzung aber standen die Sperrmaßregeln der benachbarten Fürsten, ihre unerbittliche Ausbildung des Stapelrechts bestimmter Städte entgegen, oder auch der Mangel an neuen Verkehrswegen, wie sie durch die Zunahme des Handels erfordert wurden. Abermals waren es da die Fürsten, welche die starke Vertretung ihres Kaufmannsstandes übernahmen. Durch Handels-sperrren und Handelsverträge suchten sie die streitigen Interessen der Nachbargebiete auszugleichen, unter Verhandlungen und kostspieligen Arbeiten suchten sie dem Verkehr neue Wege zu eröffnen. So sehen wir Ferdinand I. beharrlich das Ziel verfolgen, für den böhmischen Handel die Elbeschiffahrt von Prag nach Magdeburg, für den schlesischen Handel die Oderfahrt von Breslau nach Frankfurt frei zu machen und dann weiter durch die Schaffung einer Wasserverbindung zwischen Oder und Elbe einen Verkehrsweg von Böhmen nach der Ostsee, von Breslau nach der Nordsee zu eröffnen. Es gelang ihm endlich auch,¹⁾ eine allerdings beschränkte Zulassung der Oderfahrt von Breslau über Frankfurt und weiter nach Stettin von Kur-Brandenburg zu erringen.

Am bedeutendsten gestaltete sich diese Politik, wenn sie die Sache des deutschen Handels dem Ausland gegenüber vertrat. Und es gab wenigstens eine fürstliche Regierung, die sich dieser Aufgabe in großem Sinn und mit großem Erfolg unterzog: das waren die burgundischen und nach ihnen die österreichischen Herrscher der Niederlande. „Der Wohlstand der Niederlande,“ so sagte ein Edikt Karls V. von 1537,²⁾ „ist vorzüglich auf Kaufmannschaft begründet.“ Diesem Grundsatz gemäß waren die ausländischen Beziehungen der niederländischen Fürsten seit den Zeiten Philipps des Guten von merkantilen Interessen durchzogen; Handelsstreitigkeiten und Handelsverträge bildeten einen wesentlichen Teil ihrer Politik. Es war denn auch, wenigstens zum Teil, den stets erneuten Vereinbarungen mit England zu danken,³⁾ daß die Stadt Antwerpen den Hauptstapel für den gewaltigen Export englischer Tücher, welche die deutsche Tuchweberei allerwärts schlugen, behauptete. Die engen Beziehungen, in welche das burgundische Haus zu Portugal getreten war,⁴⁾ zu denen unter Karl V. ebenso innige Verbindungen mit Spanien hinzukamen, trugen dann dazu bei, dieselbe Stadt Antwerpen zum Stapelplatz des portugiesischen und spanischen Handels und somit zum vornehmsten Markt

¹⁾ Vertrag von 1555 (Kläden, Oberhandel IV S. 59 fg.) Erweitert 1567 (a. a. O. V S. 2). Erneuert 1585, beseitigt 1597 (S. 10, 13). Vgl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung 2c. im deutschen Reich VIII S. 23.

²⁾ Codex Belgicus s. v. Coopluyden.

³⁾ Schanz, Englische Handelspolitik I S. 3—110.

⁴⁾ Vgl. Reiffenberg, Relations de la Belgique et du Portugal (Mém. de l'académie de Bruxelles XIV 1841).

der portugiesisch-spanischen Kolonialwaren für die östlich und nördlich gelegenen Lande zu erheben. Kaum war ferner in dem entlegenen Schweden die neue Dynastie der Wasa zur Herrschaft gelangt, als die niederländische Regierung bei der Hand war, durch einen Vertrag¹⁾ ihren Kaufleuten den schwedischen Handel zu sichern und ihnen den Weg zur überlegenen Konkurrenz mit den Ostseestädten zu eröffnen: letzteres um so nachhaltiger, da ein weiterer Vertrag mit Dänemark von 1544 die Durchfahrt durch den Sund sicherte.²⁾

So durch die Politik des Herrscherhauses gefördert und durch eine unvergleichliche einheimische Industrie gekräftigt, nahm der niederländische Handel bis über die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts hinaus einen immer stolzeren Aufschwung. Man unterschied damals in dem überseeischen Verkehr der Niederländer zwei große Richtungen, von denen die eine nach Spanien, Portugal und Italien, und weiter über Italien nach der Levante, über Portugal nach Madeira, den kanarischen Inseln und nach San Thomas an der afrikanischen Küste führte, während die andere auf Frankreich, England und Skandinavien wies.³⁾ Die herrschende Stellung unter den dabei beteiligten Hafenplätzen nahm die Stadt Antwerpen ein. Sie wurde von sachverständigen Zeitgenossen wohl für den ersten Handelsplatz der Welt erklärt, jedenfalls nahm sie die erste Stelle im deutschen Reiche ein. Bei einer Zählung von 1568, als der erste Rückgang schon begonnen hatte, fand man über 100 000 eingeseßene Bewohner, daneben eine aus allen Nationen Süd- und Westeuropas bestehende, wandernde Bevölkerung, welche ein kundiger Forscher auf die Hälfte der festen Einwohnerschaft anschlägt.⁴⁾ Gewiß, die Verbindung dieser Stadt und dieses Landes mit dem Reich war von unschätzbarem Wert und kaum zu verschmerzen, wenn sie gelöst wurde.

Halten wir aber, nachdem wir den Gang der Dinge bis zu diesem Höhepunkt auswärtigen Verkehrs verfolgt haben, in der Fortsetzung unserer Betrachtung inne. Es ist Zeit, einer Schwierigkeit zu gedenken, welche den Blick auf die ganze Reihe der bisher besprochenen Versuche wirtschaftlicher Neuordnung zurückführen muß, weil sie in der Gesamtheit der in Betracht gekommenen Wirtschaftszweige sich bemerklich machte: ich meine die Notwendigkeit eines reichlicheren und beweglicheren Kredits. Der Ruf nach der Reform der strengen Zinsgesetze erscholl ebensowohl von den Märkten der großen Handelsstädte, wie aus den Kreisen der kleinen Landleute: die fürstliche Gesetzgebung, da sie einmal die wirtschaftliche Entwicklung unter ihre Obhut genommen, mußte zu dieser Forderung vor allem Stellung nehmen. Aber nirgends sah sie sich zugleich in ein solches Gewirr von Verlegenheiten geführt. Denn während sie sonst sich eng an die überlieferten Rechte und Grundsätze angeschlossen, drängte hier die Macht der Verhältnisse auf neues Recht und neue Anschauungen. Nur zögernd und widerstrebend ließ sie

¹⁾ Im Jahre 1526 (Sartorius, Geschichte der Hanse III S. 159). Erneuert 1551 (Geiger II S. 121).

²⁾ Ueber die Bedeutung dieses Vertrags vgl. Granvella, Papiers VI Nr. 1.

³⁾ So in den Plakaten von 1549 und 1551 unterschieden. Vgl. Henne V S. 281. Auszug aus diesen und anderen Erlassen im Codex Belgicus (S. 214) s. v. Schepen.

⁴⁾ Henne V S. 269.

sich denn auch vorwärts treiben. Am leichtesten gestand sie dem Kaufmann diejenigen Formen des Kredits zu, welche er sich als Sonderrecht geschaffen, und welche mit größerer Beweglichkeit im Abschließen und Auflösen die Aussicht auf hohen Gewinn oder Verlust verbanden: so vor allem die offene und die stille Gesellschaft, den Wechsel und das hoch verzinsliche kaufmännische Darlehen.¹⁾ Aber schon mußte man auch, wenngleich unter vielen Kautelen gegen wucherische Ausbeutung, sich herbeilassen, dem Bauer die Aufnahme von Geld auf seine bevorstehende Wein- oder Getreideernte zu gestatten,²⁾ und endlich, seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, wagte man es vielfach, bloß einen Maximalzins von fünf oder sechs Prozent festzustellen, wobei es der Praxis der Gerichte und der Parteien überlassen wurde, die Form des reinen zinsbaren Darlehens unter dieser Beschränkung einzuführen.³⁾

Diese langsame Befreiung des Kredits war eine Maßregel, welche, wie bemerkt, gleichmäßig auf alle Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit einwirkte. Es könnte mit ihr diese Betrachtung über den Geist und die Aufgaben der fürstlichen Gesetzgebung beendet werden, wenn nicht noch einige Verhältnisse sich der Aufmerksamkeit aufdrängten, die zwar nicht ausschließlich wirtschaftlicher Natur waren, aber doch mit den wirtschaftlichen Zuständen innig zusammenhingen und in den fürstlichen Erlassen sich einer ganz besonderen Aufmerksamkeit erfreuten: das waren die Fragen der öffentlichen Sicherheit und die großen Gegensätze von Luxus und Armut, Müßiggang und Arbeit.

Die Störung der öffentlichen Sicherheit durch eine fortlaufende Reihe von Fehden und Raubkriegen war in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nicht völlig, aber doch in der Hauptsache überwunden; in dieser Beziehung hatten die langen Bemühungen um Landfrieden und Reichsgericht ihre Früchte getragen. Allein zahlreich waren noch die Menschenklassen, welche auf Gewaltthat und Raub im kleinen angewiesen waren, und um nur die gefährlichste unter ihnen zu nennen, weise ich auf die deutschen Landsknechte hin. Seitdem Maximilian I. diese Mietföldaten als eine Truppe mit eigenen militärischen Fertigkeiten und Einrichtungen organisiert hatte, zeigte es sich, welch großen Ueberschuß an kriegstüchtiger und abenteuerfüchtiger Mannschaft das Handwerk in den Städten, die Bauerschaft auf dem Lande abzugeben vermochte: ganz Deutschland war erfüllt mit bewaffneten Knechten, welche den Kriegsdienst zum Lebensberuf machten. Diese Landsknechte jedoch mit ihrer steten Geldnot, ihrer Raubsucht und Ueberhebung über den friedlichen Einwohner waren eine schwere Plage für das Land, dessen Fürst sie in seinem Dienst hatte, und ganz unerträglich waren sie, wenn sie ohne Bestallung, unter Betteln und Gewaltthaten, sich in den Landen umhertrieben, bereit, ihre Dienste jedem Kriegsobersten für gesegliche oder ungesegliche Zwecke zu ver-

¹⁾ Ueber letzteres (12 Prozent gestattet) s. z. B. Codex Belgicus s. v. Woecker § 6, 7.

²⁾ So in Württemberg (L.:D. 1552. Reyscher XII S. 208), in Baiern (P.:D. 1553. III 4, 5), in Oesterreich (Bucholz VIII S. 258).

³⁾ Daß z. B. die sächsischen Zinsgesetze von 1550 (Schaffrath I S. 31) und 1583 (I S. 159) diese Folge hatten, entnehme ich aus der Stelle bei Wächter, Württemberg. Privatrecht I S. 496 Anm. 8.

kaufen. Die öffentliche Sicherheit durch präventive Maßregeln und durch rasches Eingreifen gegen Gewaltthaten zu schützen, hatten nun die Fürsten von jeher zu ihren Aufgaben gerechnet; erst diese neuen Mißstände gaben aber den Anlaß zu einer ausgebildeteren Sicherheitspolizei. Zum Schutz der friedlichen Bevölkerung erfolgten jetzt gleichmäßige, das ganze Land umfassende Vorschriften, und im Gefolge derselben eine schärfere Aufsicht über Einwohner und Fremde, vermehrte Befugnisse der Beamten und Einrichtung einer kleinen bewaffneten Mannschaft zur Niederwerfung der Gewaltthäter.

Die Plage der unbeschäftigten Landsknechte stand übrigens in einem größeren Zusammenhang; sie war eine Folge jener wirtschaftlichen Umwälzung, welche so viele Kräfte hob, so viele aber auch unbeschäftigt austieß. In dieser Beziehung konnte man zwei andere Uebel der Zeit mit ihr zusammenstellen: die übermäßige Zunahme des Bettels auf der einen und des Luxus auf der anderen Seite. Auch diese Schäden forderten die fürstliche Gesetzgebung heraus, und vielleicht hat sie nirgends mit solcher Vorliebe eingegriffen wie gerade hier. Der leitende Gedanke war wieder die scharfe Trennung der verschiedenen Geburts- und Berufsstände. Demgemäß suchte man für jedermann den standesgemäßen Aufwand in Kleidung und Festessen zu bestimmen, für alle suchte man die Ausschreitungen der Trinkgelage zu beschränken, indem man streng verbot, dem Tischgenossen zuzutrinken. Die Anordnungen waren so scharf und ins Einzelne gehend, daß, wenn sie wirklich befolgt worden wären, die Deutschen das mäßigste Volk hätten werden müssen, während doch in mancher Hinsicht, besonders in Bezug auf geselliges Trinken, das gerade Gegenteil hervortrat. Nicht minder streng ging man gegen Bettel und Müßiggang vor. Das Almosenbitten wird zu einem Vorrecht gemacht, welches die Obrigkeit den arbeitsunfähigen Armen gewährt. Wer arm und zur Arbeit kräftig ist, soll sich als Diensthote vermieten. Damit die Bettlerkinder nicht in das Treiben ihrer Eltern hineinwachsen, sollen sie ihnen zeitig genommen und zur Handwerkslehre oder anderen Arbeiten angehalten werden.

Wie man mit solchen Anordnungen das Gebiet der Arbeitspolizei betritt, so sieht man sich bald weiter geführt zum Arbeitslohn für Gesinde, Tagelöhner und mancherlei Handwerker, man unternimmt es, den Lohnsatz durch obrigkeitliche Festsetzungen zu bestimmen. Und einmal mit Regelung des Arbeitslohnes beschäftigt, schreitet man weiter zur Regelung der Preise für bestimmte Nahrungsmittel oder für einzelne gewerbliche Produkte. Allein ich wage es nicht, hier noch tiefer einzudringen; die Mannigfaltigkeit dieser Dinge ist so groß, daß sie kaum zu erschöpfen wäre. Schließen wir daher unsere Betrachtung über die fürstliche Gesetzgebung und kehren wir zurück zu dem Gesichtspunkt, von dem wir sie angestellt haben.

Es wurde gesagt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse auf einen gleichmäßigen Schutz und gleichmäßige Regeln drängten und daß die Einwohner des Fürstentums diesen Schutz und diese Regeln bei ihrer Obrigkeit nachsuchten. Die eigentlichen Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt im Fürstentum waren aber der Fürst und die Landstände. Indem beide jenen Forderungen entgegenkamen und zugleich aus sich selber den Gedanken der Erweiterung und Einigung der öffentlichen Gewalt erzeugten, kam es durch die Verbindung dieser zwei Bestrebungen

dahin, daß das Fürstentum einheitlichen Landsteuern unterworfen ward, daß die fürstliche Regierung die Mittel empfing zu einer selbständigen Vertretung des Fürstentums und des Fürstenhauses nach außen in Krieg und Politik, und daß endlich jene wirtschaftliche Gesetzgebung erging, welche das Leben der Unterthanen mit festen Ordnungen umspannte und das Fürstentum zu einem geschlossenen wirtschaftlichen Gebiet machte. Diese eine Neuerung hatte aber sofort eine zweite im Gefolge: sie erforderte eine Erweiterung und straffere Zentralisation der Verwaltung. In der That sehen wir denn auch die Fürsten eifrig beschäftigt, an ihrem Hofe kollegiale Behörden für die allgemeine Regierung, für wirtschaftliche Verwaltung, für Krieg und Justiz zu organisieren; in den Bezirken des Landes, den Ämtern, wurde das fürstliche Beamtentum mit neuen Befugnissen versehen und der zentralen Regierung untergeordnet; kurz, der Einheit der Gesetzgebung folgte die Einheit der Verwaltung nach.

Viel zu weit würde es führen, wenn ich nun die neuen Formen, welche die staatliche Verwaltung des Fürstentums annahm, näher beschreiben wollte. Allein wie in der Erweiterung und Zentralisation der Verwaltung die Erhebung des Fürstentums zum Staat unmittelbar zur Anschauung kommt, so darf ich doch nicht weiter gehen, ohne darauf hinzuweisen, daß zu diesem selben Ziel der Erweiterung und Zentralisation neben den bisher berührten Veränderungen im Steuerwesen und der Volkswirtschaft noch eine andere Umgestaltung im öffentlichen Leben hinführte: ich meine die Neuerungen im Recht und im gerichtlichen Verfahren.

Die Rechtspflege des Mittelalters war von derselben Autonomie der Gerichtsgemeinde getragen, wie die Wirtschaft von der Selbständigkeit der Wirtschaftsgemeinde. Der Richter sollte im gerichtlichen Verfahren für die äußere Ordnung des Rechtsganges sorgen; zu urteilen aber, welcher Satz des Rechtes und des gerichtlichen Verfahrens in dem bestimmten Streithandel und in jedem Stadium des Prozesses anzuwenden sei, war Sache der Vertreter oder Häupter der Gerichtsgemeinde, der Schöffen. Diesen lag für die Frage, was als Recht in dem Gerichtsprengel gelte, keine systematisch durchgebildete Lehre und keine umfassende Gesetzgebung vor; unvollständige Rechtsaufzeichnungen, mündlich bewahrtes Herkommen und die Beurteilung der Verhältnisse nach den ewigen Gesetzen der Billigkeit, das waren die Quellen, nach denen sie das Recht zu bewahren, auszulegen und fortzubilden hatten. Auch die Bürgschaft für Korrektheit der Rechtspflege und für Gleichheit des Rechtes, wie sie durch Unterordnung der Gerichte unter die höhere Instanz gewährt wird, kannte diese Gerichtsverfassung nur in geringem Maße, in der Hauptsache nur für den Fall, daß das Recht, welches die Schöffen im Urteil ausgesprochen hatten, von der Partei für Unrecht erklärt wurde, oder daß das Recht, welches die Schöffen erst noch aussprechen sollten, ihnen selber nicht klar war: in beiden Fällen ward die Entscheidung des höheren Gerichtes angerufen.

In dieses Herkommen drang nun eine Bewegung ein, welche darauf ausging, das Recht dem freien Meinen des ungelehrten Schöffen zu entreißen, es als eine klare, den Spruch des Gerichtes unbedingt beherrschende Norm, welche durch das Gesetz geboten und durch wissenschaftliches Studium erkannt wird, hinzustellen. Die ersten Träger dieser Bewegung waren Männer, welche von

der Praxis des kanonischen Rechts erfüllt waren, die siegreichen Durchführer derselben waren die Jünger des römischen Rechtes, welche an den Universitäten lehrten und lernten. Ihr Grundsatz war, daß das römische Recht, wie es sich unter der Pflege der italienischen Postglossatoren gebildet hatte, das allgemein herrschende Recht des römisch-deutschen Reiches sei, und daß die in den verschiedenen Landen und Städten hergebrachten Rechte eben nur als besondere Rechtsätze, soweit ihr Wortlaut reiche und ihre Geltung bewiesen werde, zur Anwendung kommen dürfen. Indem solche Männer in den Rat und die Gerichte der Fürsten eindrangen, indem sie den Parteien ihren Rat oder ihre Vertretung vor Gericht gewährten, vollzog sich jene große Umwälzung, welche als Rezeption des römischen Rechtes bezeichnet wird und seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts auf Gesetzgebung, Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren umgestaltend einwirkte.

Eines der ersten Momente in dieser Umwälzung, welches zugleich der neuen Bewegung entstammte und ihren Fortgang mächtig beförderte, war die Einführung der Appellation in den bürgerlichen Prozeß und damit die Errichtung fürstlicher Appellationsgerichte. Bestimmend wirkte dabei die Begründung des Reichskammergerichts. Denn nachdem diesem Gerichtshof u. a. auch die höchste Appellationsinstanz in bürgerlichen Rechtshändeln übertragen war, konnten die Fürsten sich nicht wohl der Anforderung entziehen, die Einrichtung, die so für das Reich getroffen war, für ihre Fürstentümer nachzubilden: diejenigen, welche gegen die Appellation an die Reichsgerichte privilegiert waren, deswegen nicht, weil sonst ihren Unterthanen ein Fortschritt der Rechtspflege entzogen wäre, — diejenigen, welchen ein solches Privileg fehlte, wieder darum nicht, weil ohne eine Zwischeninstanz die Rechtshändel von den gewöhnlichen Gerichten gar zu roh und zu zahlreich an das Kammergericht gediehen wären. Aber was war nun die weitere Folge dieser Zentralisierung? Die obersten Gerichtshöfe gehörten zu den ersten Behörden, in welche die Doktoren des römischen Rechtes eindrangen; diese waren geneigt, die Sprüche der unteren Gerichte nach dem Maß ihres gemeinen Rechts zu messen, und konnten selbst den mannigfaltigen einheimischen Rechtsätzen keine Rechnung tragen, solange diese nicht durch klare Feststellung der Willkür entrüct wurden. Die Forderung, die sich sofort erhob, war also, die im Land geltenden Rechte aufzuzeichnen und zugleich mit der Aufzeichnung sie unter sich und mit dem gemeinen Recht nach Möglichkeit auszugleichen. Genau wie die wirtschaftliche, so führte also auch die rechtliche Entwicklung zu der Forderung einer umfassenden Gesetzgebung. Und das Fürstentum wurde wie der einen, so auch der anderen Forderung gerecht; von demselben Zeitpunkt ab, da die Polizeiordnungen und Polizeigesetze erschienen, wurden Rechts- und Gerichtsordnungen, sowie einzelne Rechtsgesetze erlassen.

Beiden Neuerungen, der Einführung der Appellation wie der Rechtsgesetzgebung, lag nun aber der eine oben ausgesprochene Gedanke zu Grunde, daß die Rechtsätze als unverrückbare Normen, die in der Reinheit ihres Begriffes und der Festigkeit ihres Zusammenhanges der wissenschaftlichen Erkenntnis bedürfen, die Urteile des Gerichts und der übergeordneten Instanzen beherrschen sollen. Wie dieser Grundsatz ins Leben gerufen wurde, begann das Absterben

der autonomen Schöffenverfassung, weil der ungelehrte Schöffe den Ansprüchen gelehrter Bildung nicht gewachsen war. Die Umwälzung begann, indem die Appellationsgerichte nicht mit Schöffen besetzt wurden, welche die Gerichtsgemeinde vertraten, sondern mit Beisitzern, welche der Gerichtsherr ernannte, und unter denen die Doctoren des römischen Rechts allmählich das Uebergewicht gewannen. Der Fortgang der Bewegung ging auf die gleiche Umwandlung der mittleren und unteren Gerichte. Um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts war diese weitere Umgestaltung noch in ihren Anfängen, aber deutlich erkennbar war schon das Ziel der Entwicklung an einem doppelten Bestreben: man suchte einerseits in den dem Landesherrn unmittelbar untergebenen Gerichten die Urteilsfindung vom Schöffenkolleg mehr an den fürstlichen Beamten zu bringen, indem man den Richter aus einem nicht urteilenden zu einem miturteilenden Vorsitzenden der Schöffen machte, und indem man ferner mit dem Urteil des Schöffengerichtes das Vergleichsverfahren vor den landesherrlichen Beamten konkurrieren ließ; — man suchte auf der anderen Seite die eigenen Gerichte der Städte und Grundherren, welche dem Fürsten nur mittelbar untergeben waren, durch Einführung der Appellation den fürstlichen Obergerichten in straffer Weise unterzuordnen, und man trug ihnen im allgemeinen die aus dem römischen Recht geschöpfte Feindschaft gegen jede von dem höchsten Gerichtsherrn erimierte Gerichtsobrigkeit entgegen.

Also auch auf dem Gebiete des Rechtswesens ging mit der neuen Gesetzgebung die Zentralisation der Verwaltung zusammen. Die gesamte Bewegung verlief nicht anders wie diejenige des wirtschaftlichen Lebens: man begann mit dem Ruf nach gleichmäßiger Regelung der Verhältnisse durch große Gebiete hindurch; und wie als große zusammengehörige Gebiete sich nur die Fürstentümer darboten, so erhob sich in ihnen eine Gesetzgebung und Verwaltung, welche mit bisher unerhörter Kraft das Leben der Angehörigen beherrschte. Das Fürstentum wuchs sich mehr und mehr zum Staate aus.

Es ist eine bedeutende und fruchtbare Entwicklung, der wir hier gegenüber stehen. Vergessen wir aber bei der Betrachtung derselben nicht, daß ihr Weg auch durch bedeutende Verluste bezeichnet ist. Jene Zersplitterung der Wirtschafts- und Rechtspflege in kleine selbständige Kreise stand in engem Zusammenhang mit dem System der Selbstverwaltung. Wenn die Willküren der Dorf- und Markgemeinde, das Gebot der Gutsherren und die Sprüche der Schöffen die Verhältnisse der ländlichen Wirtschaft regelten, wenn die Zunft und die städtische Obrigkeit die Ordnungen des gewerblichen Betriebs festsetzten, wenn die Gerichtschöffen das geltende Recht wahrten und auslegten, so waren es die unmittelbar Beteiligten, die ihre gemeinsamen Rechte und Pflichten wahrnahmen. Wenn aber die fürstliche Gesetzgebung in diese Angelegenheiten eingriff, so brachte sie den Grundsatz zur Geltung, daß jede Anordnung, welche der kleine Kreis für seinen kleinen Bereich treffen konnte, durch fürstliches Gesetz für diesen und alle gleichartigen Kreise getroffen werden könne. Hierin lag das Streben, die Autonomie der kleineren Kreise allmählich aufzuzehren, und dies um so nachdrücklicher, da ja der landesfürstlichen Anordnung der herrschaftliche Beamte folgte, um sie auszuführen: nicht bloß durch gleichmäßige Anordnungen, sondern auch durch

eine zentralisierte Regierung wurde das System der Selbstverwaltung durchbrochen.

Ein starker Schutz und zugleich eine kräftige Entwicklung der freien Verwaltung wäre es nun freilich gewesen, wenn die Landstände unmittelbar aus jenen autonomen Kreisen hervorgegangen wären. Allein die weltlichen und geistlichen Grundherren, welche die vornehmsten Klassen der Landstände bildeten, standen mit ihren Rechten und vielfach auch mit ihren Interessen außerhalb der Dorf- und Gerichtsgemeinde; und selbst die Magistrate, welche die landtagsfähigen Städte vertraten, fielen meistens durchaus nicht mit den gewerblichen und kommerziellen Genossenschaften ihrer Stadt zusammen. Außerdem aber erhob sich bereits im Hintergrund eine zweite Frage. Sollte jenes Streben nach Einigung der Gesetzgebung und Verwaltung vor dem Dualismus von Landesherrn und Landständen stille stehen? Es ist schon bemerkt, wie wenig die Rechte zwischen beiden Gewalten abgegrenzt waren. Die Stände hatten einen wesentlichen Einfluß auf die neue Gesetzgebung: aber das eigentliche Recht, Gesetze zu geben, schrieben die Fürsten sich selbständig zu; die Stände, wo sie sich kräftig entwickelten, gewannen einen bedeutenden Anteil an der Landesverwaltung: aber zugleich drängte die Zeit auf eine einheitliche Gestaltung derselben, bei der entweder die Stände oder der Fürst weichen mußte. Dazu kam dann die kirchliche Umgestaltung, bald die Macht der fürstlichen Regierung unermesslich steigend, bald erbitterten Streit säend zwischen Ständen und Fürsten. Aus all diesen Anlässen sollte in kurzem die Frage entstehen, ob die Herrschaft an den Fürsten oder an die Stände fallen sollte.

Aber einstweilen war doch eine solche weiter gehende Entwicklung mehr angedeutet als schon im Gange begriffen. Statt ihr also zu folgen, wenden wir uns von den Fürsten noch mit einer flüchtigen Betrachtung den geringeren Ständen des Reiches zu.

Wenn der vorherrschende Zug der Entwicklung dahin ging, politische Macht und wirtschaftliches Gedeihen unter die Obhut des Fürstentums zu stellen, so konnte es nicht anders sein, als daß diejenigen Stände des Reiches, deren Gebiet zu klein war, um ein selbständiges Leben in sich zu fassen und zu schützen, in Nachteil gerieten; sie mußten wirtschaftlich verkümmern und politisch entkräftet werden. In der That war dieses der Gang, den fortan im deutschen Reich die kleinen Herrschaften zu gehen gezwungen wurden, und nur eine Gruppe gab es unter ihnen, welche diesem Geschick einen kräftigeren Widerstand entgegensetzen konnte: das waren die deutschen Reichsstädte.

Wenn es freilich eine Zeit gegeben hatte, wo man zweifeln konnte, ob die vorwaltende Macht im Reich den Fürsten oder den Städten zufallen werde, so konnte von solchen Zweifeln im sechzehnten Jahrhundert nicht mehr die Rede sein. Die Städte beschieden sich, den Fürsten gegenüber den geringeren Stand im Reiche auszumachen. Aber noch nahmen sie eine großartige Stellung auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes ein: die Frage war, ob sie die Kraft besaßen, um diese Stellung zu behaupten und zu befestigen. Wenn man nun, um ihre Kraft zu prüfen, die staatlichen Ordnungen ins Auge faßte, so fiel um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bei den meisten der ruhige Gang des Lebens auf. Die

die bürgerl.
 kann allg.
 in dem von
 XV. 124.
 fürstlich.

Zeiten, wo die Gemeinde mit ihrem Stadtherrn — dem Kaiser oder dem Bischof — um die Selbstregierung gestritten, wo dann die verschiedenen Klassen der Bürgerschaft zum Kampf um die Teilnahme an der städtischen Verwaltung aufgestanden waren, lagen in der Vergangenheit; jetzt war die Regierung dem ehemaligen Stadtherrn bald ganz, bald bis auf geringe Reste entzogen, und zwischen den streitenden Klassen der Bürgerschaft, den Patriziern auf der einen, den Zünften und den angefessenen Bürgern auf der anderen Seite, war durch wohlgeordnete Verfassungen, vor allem durch feste Ordnungen über die Zusammensetzung der leitenden Behörde, des Stadtrats, ein Ausgleich getroffen.

So verschiedenartig dieser Ausgleich im einzelnen ausgefallen war, so trat doch seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, seitdem die Stürme der Reformation beruhigt und die letzten großartigen Verfassungsänderungen durch die Anordnungen Karls V. über die schwäbischen Städte (1548—1552) ergangen waren, ziemlich gleichmäßig ein oligarchischer Zug hervor. Mochte von Rechts wegen, wie es in den meisten schwäbischen Städten oder in Nürnberg, Frankfurt und Lübeck der Fall war, der Anteil am Stadtrat vorwiegend den patrizischen Geschlechtern zustehen, oder mochten, wie es in Straßburg und Worms, Köln und Aachen geregelt war, die verschiedenen Klassen der Bürgerschaft — Patrizier und Kaufleute, Handwerker und angefessene Bürger — gleichmäßig berücksichtigt sein, im allgemeinen geschah es doch, daß der wirkliche Zutritt zum Rat und den höheren Stadämtern sich auf einen kleinen Kreis von herrschenden Familien beschränkte. Förmlich gesichert wurde diese Verengung, wenn, wie es trotz sehr künstlicher Anordnungen im einzelnen, doch in der Hauptsache in den meisten Städten der Fall war, die Ratswahl auf dem Grundsatz der Kooptation beruhte, oder wenn gar, wie in Frankfurt, Bremen und Hamburg, der Ratsherr auf Lebenszeit ernannt wurde. Eine regelmäßige und nachdrückliche Teilnahme der Gemeinde an den wichtigen öffentlichen Angelegenheiten, wie sie z. B. in Hamburg seit der Reformation in Aufnahme kam und durch Ausschüsse von zugleich kirchlichem und politischem Charakter ausgeübt wurde, war eine Ausnahme und wurde es immer mehr. Es herrschte also in den Städten ein Zug oligarchischer Entwicklung. Und so mächtig war dieser Zug, daß er nicht nur in der allgemeinen Verfassung, sondern auch in den Zünften hervorbrach. Auch hier trat die Gesamtheit der Meister vor den sich kooptierenden Zunftbehörden in den Schatten,¹⁾ und der Meister wieder suchte dem Gefellen das Aufsteigen zur selbständigen Stellung nach Kräften zu erschweren.

Unter solchen Ordnungen stellte sich jenes Stilleben ein, welches seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die Reichsstädte kennzeichnete. Es war dies kein Zeichen der Stärke, sondern des Erlöschens des schöpferischen Lebens und des kräftigen Gemeingeistes. Keineswegs wurde es auch von der Zufriedenheit der niedergehaltenen Gemeinde getragen. So oft vielmehr eine große Krise über die Stadt kam, offenbarte sich das unfreundliche Verhältnis in lauter Unzufriedenheit mit dem Rat, in einem ebenso gewaltsamen als täppischen Zugreifen der in den öffentlichen Dingen unerfahrenen Gemeinde. Für den Rat ergab sich

¹⁾ Schmoller, Straßburger Lucher- und Weberzunft, S. 488.

daraus die Anforderung, große Krisen möglichst zu vermeiden. Unter den Titeln, die er trug, war der eines „vorsichtigen“ Rates der am besten verdiente.

Aber eben diese Schwäche städtischer Politik war es, welche auf die wirtschaftlichen Verhältnisse nachteilig zurückwirkte. Wohl mochten, was die Gewerthätigkeit in den Reichsstädten, besonders in denen von Oberdeutschland, anging, die guten Ueberlieferungen und die Macht des ererbten Kapitals immerhin noch ebenso günstig wirken wie die ordnenden Gesetze in den Fürstentümern. Aber anders stand es mit dem großen Handelsverkehr. Der Handel der Reichsstädte mußte überall die Grenzen der Fürstentümer überschreiten, und die Kapitalien der großen Handelsherren von Augsburg, Ulm und Nürnberg waren angelegt in Tirol und Ungarn, in Sachsen und den Niederlanden, bald in Bergwerken, bald in kaufmännischen Unternehmungen, bald in den Anleihen der Regierungen. Wie oft nun wurden die hiermit verbundenen Interessen gefährdet, sei es durch Zollerhöhungen, Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige Erschwerungen des Verkehrs zum Vorteil der fürstlichen Unterthanen, sei es durch direkte Eingriffe in Zeiten der Not oder politischer Verwickelungen! Waren diese Gefahren schon höchst bedenklich, so wurden sie noch bei weitem von denjenigen übertroffen, die von außen, von der Politik der nördlichen und östlichen Nachbarn des Reiches kamen. Es ist ja schon bemerkt, wie diese Mächte im Werk waren, sowohl durch eine stetig wirkende Handelspolitik, als durch Gewaltthaten in den Zeiten kriegerischer Wirren den Verkehr der deutschen Städte mehr und mehr aus ihren Häfen zu verdrängen.

Um sich gegen solche Schädigungen ihres Wohlstandes zu sichern, bedurften die Städte einer mächtigen Vertretung ihrer Interessen, sowohl in diplomatischer Verhandlung wie im offenen Krieg. Und nach der Ueberlieferung aus früherer Zeit hätten sie eine derartige Macht wohl gewinnen können, entweder durch den Zusammenschluß in starken Bündnissen oder durch die Vertretung des Reiches. Aber für das eine wie das andere schien Mut und Kraft verloren zu sein. Die oberdeutschen Städte hatten allerdings ihre Verbände nach der schwäbischen, fränkischen und oberrheinischen Gruppe; sie hielten gelegentlich Verbandstage und veranstalteten allgemeine Städteversammlungen, auf denen z. B. gemeinsame Behauptung des dezißiven Botums am Reichstag beschlossen, Eingaben an Kaiser und Reichsstände wegen unbefugter Zölle, sowie sonstige friedliche Maßregeln zum Schutz der städtischen Rechte und Interessen vereinbart wurden. Große städtische Bündnisse jedoch zur selbständigen Vertretung städtischer Angelegenheiten ließ die zaghafte Politik oberdeutscher Stadträte im sechzehnten Jahrhundert nicht mehr aufkommen, und wenn diese Magistrate sich, wie im Schmalkaldischen Bund, mit den Fürsten vereinten, so befürworteten sie in der Regel den Grundsatz ängstlicher Defensiv.

Bedeutender als diese oberdeutschen Verbände war in Norddeutschland die Hanse, ein Verein, der zwar nur zum kleinsten Teil aus wirklichen Reichsstädten bestand, aber gleichwohl eine selbständige Vertretung der städtischen Angelegenheiten ausübte und noch im Jahre 1554 nicht weniger als 65 Städte zu seinen Mitgliedern rechnete. Indes zu einer nachdrücklichen politisch-militärischen Wirksamkeit war auch diese Vereinigung nicht mehr geeignet. Unter ihren vielen

Mitgliedern bildeten einen fester zusammengeschlossenen Kern nur die sogenannten wendischen Städte, d. h. Lübeck — zugleich das Haupt des gesamten Verbandes — nebst Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund. Die Beziehungen der östlichen und westlichen Gruppen, der preussisch-livländischen Städte unter Danzig als Vorort, der niederrheinisch-westfälischen unter Köln, waren, da beide ihre besonderen Handelsinteressen verfolgten, recht locker, und in der vierten Gruppe der sächsischen Städte hielten neben dem Vorort Braunschweig vornehmlich nur Bremen und Magdeburg fester zu dem allgemeinen Verband.

Die Grundlage der Verbindung überhaupt war die Gemeinsamkeit der auswärtigen Handelsprivilegien und die Gleichartigkeit des überseeischen Handels. Erstere machte ein gemeinsames Vorgehen zur Erhaltung und Erweiterung der erworbenen Rechte, letztere allgemeingültige Bestimmungen über See- und Handelsrecht erforderlich. Da dann vollends ein Teil des großen Verkehrs an bestimmte Mittelpunkte gebunden war, — so der Handel mit Norwegen, England und den Niederlanden an die Stapelorte Bergen, London und Brügge, die Heringsfischerei an die Strandlager an der Küste von Schonen — so bildeten die Regelung gerade dieses Verkehrs, die Unterhaltung und die Rechte dieser Faktoreien den festen Grund hansischer Wirksamkeit.

Daß aber diese Wirksamkeit weder stetig noch im Falle des Widerstands mächtig eingreifend sein konnte, war schon durch die mangelhafte Organisation des Vereins bedingt. Sein einziges, alle Kräfte zusammenfassendes Organ war der von Lübeck berufene Hansatag, eine Versammlung, die mit allen Uebeln einer aus Deputationen städtischer Regierungen gebildeten Tagzuzug behaftet war. Ihr Zusammentritt war nicht regelmäßig, ihre Beschlußfassung unterlag nicht dem Zwange der Majorität, und die wirklich gefaßten Beschlüsse wurden mangelhaft ausgeführt. Wohl suchte man noch im Jahre 1557 das Gemeinwesen fester zu schließen mittels einer, wie es scheint, fast allgemein angenommenen Bundesakte.¹⁾ Allein diese Urkunde, obwohl sie mancherlei Bundespflichten in zweckmäßiger Weise einschärfte, ordnete doch für den entscheidenden Fall des offenen Krieges gegen eine Hansestadt keine andere materielle Hilfe in unzweideutiger Form an als Verkehrssperren gegen den Angreifer und Verkehrsbegünstigungen für den Angegriffenen. Bei einem solchen Mangel war eine wirksame Vertretung der Sache des hansischen Handels gegenüber den großen Mächten ausgeschlossen. Wenn aber in früheren Jahrhunderten der gleiche Mangel dadurch ersetzt war, daß in den Zeiten der Gefahr sich freiwillig ein engerer Kreis hansischer Städte zusammenschloß, um in Krieg und Verhandlung die gemeine Sache selbständig zu vertreten, so waren solche freie Bildungen jetzt nicht mehr zu erwarten. Der letzte große Versuch, der in dieser Richtung gemacht war, der von Lübeck nebst Wismar, Rostock und Stralsund unter Wullenwevers Leitung gegen Dänemark führte

¹⁾ Sartorius III S. 560 Anm. Die Akte ist meines Wissens nicht gedruckt; auch im Kölner Stadtarchiv habe ich mich vergeblich danach erkundigt. Daß sie keine festen Bestimmungen über kriegerische Hilfe enthielt, wird man nach der Analogie des vorausgehenden Entwurfs von 1535 (Waig, Wullenwever III S. 56) und der nachfolgenden Bundesakte von 1604 (Werdenhagen IV S. 1095, nach der kleinen Ausgabe. Leiden 1631. Vgl. auch den Hezeß von 1579 bei Willebrand, Hansische Chronik. Vorbereitung S. 30) schließen dürfen.

Krieg von 1534/35 hinterließ die Erfahrung, daß die Streitkräfte der Nachbarmächte überlegen, und die ängstliche Zurückhaltung der meisten Städte unüberwindlich sei.

Zu einem erfolgreichen Wettkampf mit der fürstlichen Wirtschaftspolitik fehlte also den Städten die Kraft: sie vermochten ihre Interessen nicht selbständig, mit den Mitteln der Politik und des Krieges zu vertreten. Nun läge wohl noch die Frage nahe, ob sich das Reich denn wirklich, wie es in der ganzen bisherigen Ausführung angenommen ist, der Aufgabe, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen und mit starker Hand zu schützen, so ganz entzogen habe, ob also nicht gerade für die Städte die Aussicht vorhanden war, daß die durchgehenden Ordnungen und der mächtige Schutz, welche sie selber nicht zu schaffen vermochten, im großartigsten Maßstabe vom Reich gewährt werden würden. Allerdings zu Ende des fünfzehnten und zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, in jenen hoffnungsvollen Zeiten der Reform der Reichsverfassung, sah es so aus, als ob das Reich die Regelung der wirtschaftlichen Dinge an sich nehmen wollte. Völlig im Geist der oben geschilderten Landesordnungen ergingen da seit dem Jahre 1495 einzelne, das ganze Reich umfassende Gesetze, endlich im Jahre 1530, und in vermehrter Gestalt im Jahre 1548, eine zusammenhängende Reichspolizeiordnung.

Solche Gesetze, so möchte man meinen, hätten doch nachdrücklich durchgeführt werden und dann ebenfogut eine Stärkung der öffentlichen Gewalt des Reiches bewirken können, wie die Landesordnungen die Kräftigung des Fürstentums bewirkten. Aber bei dieser Rechnung würde man einen wichtigen Unterschied zwischen der fürstlichen und der Reichsgesetzgebung übersehen, daß nämlich mit der ersteren die Handhabe der unmittelbaren Ausführung verbunden war, und daß sie der letzteren fehlte. Schon für die bloße Publikation seiner Gesetze war das Reich auf die Anordnungen der einzelnen Reichsstände angewiesen, und indem es ihnen auch noch die Befugnis einräumen mußte, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse ihrer Gebiete die Bestimmungen im einzelnen genauer zu fassen und im allgemeinen zu mildern, mußten die Reichsgesetze gleichsam durch die fürstliche Gesetzgebung hindurchgehen: teils wurden sie den Landesordnungen einverleibt, teils in besonderen Erlassen verkündigt, stets aber war es die reichsständische Regierung, welche sie ihren Unterthanen auferlegte, und vollends blieb es derselben überlassen, die Maßregeln zu ihrer Durchführung in Gericht und Verwaltung zu treffen.

Es gab in dieser Beziehung nur ein Reichsgesetz, welches eine Ausnahme machte: das war die Reichsmünzordnung von 1559, ein Gesetz, mit dem man überhaupt die Periode der großen, seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts beginnenden Reformen der Reichsverfassung abschließen kann. Um das gebieterische Bedürfnis des Verkehrs nach einheitlicher Münze zu befriedigen, wurde ein gleiches und einfaches Münzsystem festgestellt: die Hauptmünze war der Silbergulden, von dem $9\frac{1}{2}$ auf eine kölnische Mark (16 Lot haltend, darunter 14 Lot 16 Gran feines Silber) gingen und der nach unten in 60 Kreuzer oder 21 Reichsgroschen eingeteilt war. Damit nun über der Durchführung dieser Ordnung eine gleichmäßige Behörde wache, griff man zu der für die Zwecke des Landfriedens aus-

gebildeten Kreisverfassung. Die in einem Kreis münzberechtigten Stände sollten jährlich einen oder zwei Probationstage halten und hier die Münzprägung beaufsichtigen.

In den Kreisversammlungen also glaubte man ein Organ zu besitzen, mittelst dessen das Reich auf seine Angehörigen einwirken konnte. Aber es wird sich zeigen, daß weder aus diesem Keim andere bedeutende Einrichtungen erwachsen, noch auch das Münzgesetz zu der Geltung gelangte, welche es seiner Natur nach haben mußte. Wenn irgendwo, so zeigte sich gerade hier, daß das Reich fruchtbare Neuordnungen in wirtschaftlichen Dingen nicht durchzuführen vermochte. Das große Fürstentum allein unterzog sich dieser Aufgabe mit einer wenigstens alle seine Nebenbuhler übertreffenden Kraft.

Indem ich aber dem Zusammenhang der Dinge bis auf diesen Punkt gefolgt bin, halte ich inne, um auf eine Einseitigkeit der bisherigen Betrachtung aufmerksam zu machen. Um die staatliche Entwicklung des Fürstentums zu begreifen, haben wir die Erfordernisse der wirtschaftlichen Kultur in den Vordergrund gerückt. Dabei ist außer acht gelassen, daß es noch eine andere geschichtliche Erscheinung gab, welche, neben so vielen großartigen Wirkungen, auch die uns hier beschäftigende Gestaltung mit unvergleichlichem Nachdruck beförderte: das war die kirchliche Umwälzung des sechzehnten Jahrhunderts. Am Schluß unserer einleitenden Uebersicht müssen wir dies größte Ereignis der Zeit ins Auge fassen.